

Fachpapier Rechtsvereinfachung SGB II

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88

Ihre Ansprechpartnerin Meret Lobenstein
Telefon-Durchwahl 0761 200 165

www.caritas.de

Datum 20. Juli 2014

Bewertung der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II diskutierten Änderungsvorschläge

Die Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung hat seit Juni 2013 diverse Vorschläge zur Änderung des SGB II diskutiert. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden sollen. In acht Workshops wurden die Themen „Einkommen und Vermögen“, „Verfahrensrecht“, „Kosten der Unterkunft und Heizung und gemischte Bedarfsgemeinschaften“, „temporäre Bedarfsgemeinschaften“, „Mehrbedarfe, Leistungen nach § 24 SGB II und Bildungs- und Teilhabepaket“, „Anspruchsvoraussetzungen“, „Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung“ und „Sanktionen“ behandelt. In der letzten Sitzung der AG Rechtsvereinfachung SGB II am 02.07.2014 wurde ein Schlussbericht erarbeitet. Danach hat sich die AG auf 36 Vorschläge geeinigt. Diese konsentierten Vorschläge sind im Arbeitspapier kennzeichnet und grau hinterlegt.

Der Deutsche Caritasverband (DCV) nimmt nachfolgend zu allen Vorschlägen Stellung, die in der AG diskutiert wurden.¹ Er hat bereits eine Bewertung nur derjenigen Vorschläge veröffentlicht, auf die sich Bund und Länder in der AG bereits im September 2013 geeinigt hatten.²

¹ Unberücksichtigt blieben lediglich Vorschläge, die schon im September 2013 abgelehnt worden waren.

² Vgl. unter: <http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/03-20-2014-rechtsvereinfachung-im-rgb-ii>. Die Bewertungen sind in dieses Papier nochmals aufgenommen worden.

Inhaltsverzeichnis

I. Sanktionen	8
1. Sanktion nur noch nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen; Streichung von „oder deren Kenntnis“ von der Rechtsfolgenbelehrung in § 31 Abs. 1 S. 1 SGB II.....	8
2. Vereinheitlichung der Sanktionen nach § 31a SGB II; Abschaffung der Sonderregelungen für unter 25-Jährige	9
3. Prüfung des Kürzungsbetrag auf max. 30 Prozent (§ 31a SGB II).....	10
4. Keine Minderung der Kosten der Unterkunft durch Sanktionen und Direktüberweisung an Vermieter ab Sanktion erster Stufe (§§ 31a, 31b SGB II)	11
5. Sanktionierung wegen Verletzung von Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung; Vereinbarung soll sich zusätzlich auf nach § 3 Abs. 1 SGB II geeignete Leistungen beziehen (§§ 15 Abs. 1 S. 1, 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).....	11
6. Einschränkung der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen; Herausnahme des § 16d SGB II (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)	12
7. Schaffung der Möglichkeit, für alle Leistungsberechtigten die nachträgliche Pflichterfüllung zu honorieren und dazu die Leistungsminderung zeitlich zu begrenzen; Verkürzung der Sanktion auf sechs Wochen für alle Altersgruppen (§ 31b Abs. 1 SGB II)	12
8. Neue Staffelung der Leistungsminderungen in § 31a Abs. 1 in 20 Prozent, 50 Prozent und 100 Prozent (statt 30 Prozent, 60 Prozent und 100 Prozent). Angemessene Minderung auf erster Stufe (§ 31a Abs. 1 SGB II)	13
9. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent sind verpflichtend ergänzende Sachleistungen zu erbringen; Krankenversicherungsschutz ist sicherzustellen (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II).....	13
10. Verkürzung des Sanktionszeitraums für unter 25-Jährige auch für Unterkunftskosten (§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II).....	14
11. Vorläufige Leistungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund. Regelungen des § 331 SGB III gelten über ergänzten § 40 SGB II entsprechend (§ 32 SGB II)	14
12. Leistungsabsenkung nur bei Vorliegen eines der Erwerbsintegration förderlichen Meldegrundes (Grundsatz Fördern und Fordern); Verweis auf § 309 Abs. 2 SGB III (§ 32 SGB II)	14
II. Verfahrensrecht	15
1. Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen § 34 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II; Überarbeitung der Verfristungsregelung in § 34 Abs. 3 SGB II	15
2. Ersatzanspruch gem. § 34 Abs. 1 SGB II nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei Erhöhung der Hilfebedürftigkeit.....	16
3. Redaktionelle Änderung des Ersatzanspruchs (§ 34a SGB II)	16
4. Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft in § 34b SGB II	17
5. Einführung eines Ersatzanspruchs bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern (§ 34c SGB II als neue Vorschrift)	17

6.	Einführung eines eigenständigen Tatbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung im SGB II, der Regelbeispiele enthalten und als gebundener Anspruch ausgestaltet sein sollte (ohne Ermessen) (§§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, 328 SGB III)	18
7.	Anpassung der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Rechtsprechung (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis SGB II	18
8.	Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen (§ 40 Abs. 3 SGB II).....	19
9.	Streichung des § 43 Abs. 2 S. 3 a. E. SGB II und neue Festsetzung der Tilgungsreihenfolge der bestehenden Forderungen	20
10.	Schaffung einer Regelung entsprechend der Regelung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut.....	21
11.	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats in § 41 SGB II	21
12.	Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate, § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II	22
13.	Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II, § 42 SGB II.....	23
14.	Regelung bei Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbeständen in §§ 42a, 43 SGB II	23
15.	Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen, § 43 SGB II.....	24
16.	Zulässigkeit der Aufrechnung auch bei Forderungen unterschiedlicher Kostenträger (§§ 43, 43a SGB II).....	24
17.	Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II	25
18.	Datenabgleich: Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)	25
19.	Datenabgleich: Erhöhung der Frequenz des Datenabgleichs von quartalsweise auf monatlich (§ 52 SGB II)	26
20.	Befreiung bestimmter Personenkreise von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind (§ 56 SGB II)	26
21.	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass der Bürger verpflichtet ist, diejenigen Informationen liefern zu müssen, die ihm ohne weiteres möglich sind und im Falle der fehlenden Mitwirkung sodann zumindest einstweilig keine Leistungen erbracht werden müssen (§§ 60, 66 SGB I).....	27
22.	Ersatzanspruch gegenüber Verursacher nach § 34a SGB II ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung gegen den Begünstigten (§§ 34a SGB II, 44 SGB X, 9 Abs. 2 SGB II)	27
23.	Streichung des Ausschlusses von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X, soweit die Aufhebung allein wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt (§ 40 Abs. 3 S. 3 SGB II)	28
24.	Erweiterung der Aufhebungsalternativen für die Vergangenheit auch für Fälle, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind (§§ 40 SGB II, 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X)	28

25.	Zahlung der Leistungen erst am Ende des Monats, um Überzahlungen und aufwändige Rückforderungsbescheide zu vermeiden (§ 41 Abs. 1 S. 4 Var. 2 SGB II)	29
26.	Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten (§ 43 SGB II)	29
27.	Verbundlösung; Aufgabenwahrnehmung im Verbund mit anderen Gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b SGB II)	30
28.	Datenabgleich – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet (Aufdeckung von Einkünften aus E-Commerce) (§ 52 SGB II)	30
29.	Datenabgleich: Einstellung des Datenabgleichs mit dem Sozialhilfeträger nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II	31
30.	Datenabgleich: Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter (§ 52 SGB II)	31
31.	Datenabgleich: Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (§ 52 SGB II)	31
32.	Abkehr von Amtsermittlungsgrundsatz bei gleichzeitiger Verpflichtung Nachweise geordnet vorzulegen (bezieht sich auf EKS) (§ 20 SGB X)	32
33.	Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass eine Anhörung jedenfalls bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden, bzw. jedenfalls noch unbefristet im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden kann (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X)	32
III.	Einkommen und Vermögen	33
1.	Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (z. B. Abfindung)	33
2.	Ausweitung der Bagatellgrenze bei Einkommen (§ 1 Abs. 1 ALG II-V)	34
3.	Einführung eines pauschalen Freibetrags für Beiträge zur „Riester-Rente“	34
4.	Höhere Absetzbeiträge nur für Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 SGB II)	35
5.	Höhe des Grundfreibetrags, wenn Erwerbseinkommen mit Einkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit zusammentreffen (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II)	35
6.	Vereinfachung der Einkommensanrechnung: 1) Stärkere Pauschalierung von Einkommensfreibeträgen; 2) Wegfall der Staffelung; vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit sollte nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden; 3) Vereinheitlichung der Freibeträge auf 100 bzw. 175 Euro (§ 11b SGB II)	36
7.	Klarstellung der Rangfolge der Anrechnung des Einkommens im Hinblick auf Leistungen nach § 24 SGB II (§ 19 Abs. 3 SGB II)	37
8.	Gemischte Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) und Harmonisierung von SGB II / SGB XII; Beispiele: § 22 Abs. 3 SGB II; § 22 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II; § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II vs. Ansparmethode im SGB XII; unterschiedliche Absetzbeträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen	37
IV.	Kosten der Unterkunft und Heizung	38
1.	Umzug in Wohnung mit unangemessenen Kosten: Beschränkung auf bisherige angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)	38
2.	Zuständigkeit für die Zusicherung zu Kosten der Unterkunft bei Umzug ändern (§ 22 Abs. 4 und 6 SGB II)	39

3.	Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete)	39
4.	Übernahme von Genossenschaftsanteilen bei Anmietung einer Wohnung als Darlehen (§ 22 Abs. 6 S. 1 SGB II)	40
5.	Trennung von Haushaltsstrom und Heizstrom; Einführung eines Pauschalbetrags für Heizstrom, um nicht gerechtfertigte Besserstellung zu vermeiden (§ 22 SGB II)	41
6.	Berücksichtigung der Kosten für die Haushaltsenergie im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung als Pauschale, Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) sowie dem Mehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II)	41
7.	Streichung der Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 7 S. 2 SGB II	42
8.	Berücksichtigung von Gutschriften und Rückzahlungen: Abzug erst bei der nächsten Zahlung von Unterkunfts- und Heizkosten; Ergänzung der Unterkunfts-kosten-Minderungsregelung: „Sofern die Leistungen im Folgemonat ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat“ (§ 22 Abs. 3 SGB II)	42
9.	Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Aufwendungen“; Bestimmung von Angemessenheitskriterien (alternativ: Schaffung eines Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten); Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Person Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden; klare Vorgaben zur Entwicklung eines „schlüssigen Konzeptes“; Konkretisierung der „Geeignetheit“ der Datenerhebungen und -auswertungen in § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen Prüfschemas im Gesetz (§§ 22 Abs. 1 S. 1, 22b und c SGB II)	43
10.	Einführung von Pauschalen für Kosten der Unterkunft, Festlegung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)	44
11.	Bei einem Umzug ohne Zustimmung wird stets nur der bisherige Bedarf weitergezahlt (auch bei Wechsel der Zuständigkeit des kommunalen Trägers)	45
12.	Bezug eigenen Wohnraums bei unter 25-Jährigen; gesetzliche Vermutung für Absicht i. S.d. § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II	45
13.	Bezug eigenen Wohnraums bei unter 25-Jährigen; Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Pflichtzusicherung i. S. d. § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II	46
14.	Konkretisierung der Erstausstattung durch bundesweit einheitlichen Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II)	47
V.	Leistungsberechtigte	47
1.	Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften – ohne inhaltliche Änderungen	47
2.	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft: 1) Zuordnung des Kindes zur Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils, ggf. unter Berücksichtigung des sog. „Residenzmodells“; 2) Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft; Normierung des richterrechtlichen Instituts; zeitanteilige Bedarfsgemeinschaft-Zugehörigkeit (§ 7 Abs. 3 SGB II)	48

3.	Neue Regelung für Auszubildende durch eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem: 1) SGB II unter Anrechnung der Ausbildungsförderung; 2) Einführung einer bedarfsdeckenden Ausbildungsförderung und Streichung des § 27 SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II).....	49
4.	Sonderregelung für Selbstständige; Begrenzung des Leistungsanspruchs auf 24 Monate bei unrentabler Selbstständigkeit (§ 7 Abs. 1 SGB II)	49
5.	Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer: 1) Eigenständige Definition Arbeitnehmer/Selbstständige im SGB II; 2) Einführung einer Härteklause, um EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II/ SGB XII ausgeschlossen sind, u.a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren; 3) Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen; abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden (§§ 7 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 2 SGB II, § 23 SGB XII)	50
6.	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf (vorrangige) SGB VIII-Leistungen (§ 7 Abs. 3 SGB II, SGB VIII).....	51
7.	Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: 1) Übernahme der Parallelvorschrift des § 39 SGB XII, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsdeckung vermutet wird und somit die materielle Hilfebedürftigkeit durch den Bürger bewiesen werden muss; 2) Gesetzliche Vermutung nach zwei Jahren des Zusammenlebens nicht mehr widerlegbar; 3) Abschaffung der Jahresfrist, wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt, Einstehensvermutung von Beginn an unabhängig von Jahresfrist (§ 7 Abs. 3a SGB II).....	51
8.	Ausschlussgrund mit Rentenbeginn (unabhängig von der tatsächlichen Zahlung); Vermeidung von „Übergangsdarlehen“ (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II).....	53
9.	Klarstellung, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sind, sowie Harmonisierung von § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II (Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III)	53
10.	Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen nach dem SGB II an Auszubildende sollte von einem auf drei Monate verlängert werden (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 S. 2 SGB II).....	53
VI.	Regelbedarf und Mehrbedarf	54
1.	Regelbedarfe für Partner sollen an Regelbedarfe für Alleinstehende angeglichen werden (§ 20 Abs. 2, 4 SGB II)	54
2.	Mehrbedarf für Alleinerziehende: Mehrbedarf nur für erwerbstätige Alleinerziehende, um Fehlanreize zu vermeiden (§ 21 Abs. 3 SGB II)	54
3.	Pauschalisierung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch Fixbeträge (§ 21 Abs. 3 SGB II).....	55
4.	Härtefallregelung modifizieren: Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, wonach die Bedarfe im Einzelfall individuell festgelegt werden können (entsprechend § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII)	55
5.	Übernahmefähige Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts pauschalisieren (§ 21 Abs. 6 SGB II)	56
6.	Mehrbedarf für behinderte Menschen auch auf erwerbsfähige Leistungsbezieher ausweiten (§ 21 SGB II)	57
7.	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, etc. soll dem SGB V zugeordnet werden (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II)	57

VII. Bildung und Teilhabe	58
1. Streichung von § 5a Nr. 2 Alg II-VO; Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bei Klassenfahrten unter Berücksichtigung eines Zeitraums von sechs Monaten ist verwaltungsaufwändig (§ 28 Abs. 2 SGB II).....	58
2. Streichung der Lernförderung. Auswirkungen eines unzureichenden Lernniveaus bleiben in Verantwortung der Schule (§ 28 Abs. 5 SGB II)	58
3. Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Kita die Anzahl der Besuchstage pauschal zugrunde zu legen. Vermeidung von Verwaltungsaufwand, weil zur Bestimmung des Bedarfs nicht die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens nachgewiesen werden müssen (§ 28 Abs. 6 SGB II).....	59
4. Übernahme der Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der Verantwortung von Schule und Hort; Befristung in § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II streichen (§ 28 Abs. 6 SGB II)	59
5. Klarstellung, unter welchen Umständen, welche Gegenstände übernommen werden können (problematische Ermittlung der bereits als regelbedarfsrelevant auszuschließenden Verbrauchsausgaben); Erbringung der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II in Form einer (zweckgebundenen) Geldleistung (Pauschale) an leistungsberechtigte Familien; zugleich Öffnung des Verwendungszwecks (z. B. Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den gesetzlich enumerativen Tätigkeiten entstehen – ohne weiteres begrenzendes Merkmal der „Zumutbarkeit“) (§ 28 Abs. 7 SGB II)	60
6. Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe; Begrenzung der Leistungsberechtigung auf originär leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften (§§ 28, 19 Abs. 3, 9, 7 Abs. 2 S. 3 SGB II)	61
7. Streichung des gesonderten Antragserfordernisses; Einführung des Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen (§§ 28, 37 Abs. 1 S. 2 SGB II)	61
8. Antragserfordernis bei Leistungen für Schulbedarf im BKG aufheben (§ 28 SGB II, § 6b BKG).....	62
9. Streichung des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung (§§ 28 SGB II, 9 RBEG, § 5a Nr. 3 Alg II-VO)	62
10. Statistische Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen: Beschränkung auf Gesamtsumme (insb. bei Pauschalvereinbarungen mit Leistungs-anbietern) (§ 28 SGB II, § 1 Datenerhebungs-VO).....	63
11. Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe; weitergehende Geldleistung direkt an Eltern für nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten (§ 29 SGB II)	63

I. Sanktionen

Vorbemerkung

Die Frage, ob Sanktionen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende angebracht sind, ist gesellschaftlich, politisch und wissenschaftlich strittig. Sanktionen sind grundsätzlich ein fester Bestandteil des Rechtssystems. Leistungsabsenkungen im Bereich des Existenzminimums werden auch verfassungsrechtlich kontrovers diskutiert. Es gibt gegenwärtig keine umfassende Analyse zu den Wirkungen von Sanktionen: Kritiker bezweifeln die Wirkung, Befürworter weisen auf das staatliche Interesse, Pflichtverletzungen einzudämmen und aktive Mitwirkung der Leistungsempfänger zu erreichen. Würden Sanktionen grundsätzlich in jedem Falle ausgeschlossen, wären die Leistungen bedingungslos zu gewähren und wäre eine Mitwirkungspflicht an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch in Fällen grober Pflichtverletzung nicht durchzusetzen. Überarbeitungen des Sanktionsrechts müssen vor diesem Hintergrund differenziert abgewogen werden. Höhe, Dauer, Umfang und rechtliche Informationen müssen dabei ebenso in den Blick genommen werden wie die Sonderregelungen für Jugendliche. Der DCV geht bei seiner Bewertung davon aus, dass Sanktionen im Einzelfall ihre Wirkung entfalten. Dementsprechend müssen Sanktionen auch flexibel angewendet werden können, um dem Einzelfall gerecht zu werden.

1. Sanktion nur noch nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen; Streichung von „oder deren Kenntnis“ von der Rechtsfolgenbelehrung in § 31 Abs. 1 S. 1 SGB II³

(Nr. 106 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass Sanktionen nur nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen erfolgen sollen. Die Worte „oder deren Kenntnis“ aus der gesetzlichen Regelung zu den Pflichtverletzungen sollen gestrichen werden.

Bewertung

Der DCV unterstützt diesen Vorschlag. Seit April 2011 genügt für eine Sanktionierung die Pflichtverletzung bei bloßer Kenntnis über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung. Eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung ist dann nicht erforderlich. Die Aufklärungs- und Warnfunktion kann eine Rechtsfolgenbelehrung aber nur erfüllen, wenn die Belehrung tatsächlich in schriftlicher Form erfolgt. Zwar trägt der Leistungsträger die Beweislast für den Nachweis über die Kenntnis der Rechtsfolgen. Jedoch trägt nur eine ordnungsgemäß erfolgte schriftliche Rechtsfolgenbelehrung den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit Rechnung. Auf dieses Erfordernis sollte auf keinen Fall verzichtet werden. Nur so kann der jeweils Betroffene abschätzen, welche Folgen ihn treffen, wenn er eine Pflicht nicht erfüllt.

³ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

2. Vereinheitlichung der Sanktionen nach § 31a SGB II; Abschaffung der Sonderregelungen für unter 25-Jährige⁴

(Nrn. 107, 109, 110, 113, 114, 116, 117 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Sonderregelung für unter 25-Jährige bei den Sanktionen aufgehoben wird und die Sanktionsregelungen vereinheitlicht werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Die Sanktionsfolgen für über und unter 25-Jährige sind nach der aktuellen Gesetzeslage unterschiedlich. Bei der Personengruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II bei der ersten Pflichtverletzung auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt (§ 31a Abs. 2 S. 1 SGB II). Bei einer wiederholten (also zweiten) Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs. 2 S. 2 SGB II). Bei den über 25-Jährigen sind die Rechtsfolgen weniger schwerwiegend: Bei einer ersten Pflichtverletzung mindert sich das Arbeitslosengeld II um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Bei einer wiederholten (also zweiten) Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs abgesenkt. Bei jeder weiteren (also ab der dritten) Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs. 1 SGB II).

Es handelt sich bei der Sanktionsregelung für unter 25-Jährige um eine massive und einschneidende Leistungseinschränkung, die bereits beim ersten Verstoß eintritt. Der Gesetzgeber begründet diese harte Sanktion mit der Erforderlichkeit, bei jungen Menschen von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Weiterhin wird auf die Regelung des § 3 Abs. 2 SGB II verwiesen, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Dieser staatlichen Verpflichtung stünden schärfere Sanktionen gegenüber.

Die Ungleichbehandlung der beiden Altersgruppen stößt vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots auf verfassungsrechtliche Bedenken: Es ist zweifelhaft, ob die vom Gesetzgeber angeführten Gründe ausreichen, diese Altersgruppe schlechter zu stellen als die über 25-Jährigen. Gewichtige Unterschiede zwischen den Normadressaten, welche die verschiedenen schweren Eingriffe in das verfassungsrechtlich verbürgte Existenzminimum rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Beide Gruppen unterscheiden sich allein nach dem Lebensalter, sind überdies jedoch hinsichtlich sozialer und persönlicher Merkmale (wie Familienstand, Bildungsniveau, Befähigungen) heterogen. Junge Menschen, die über 18, aber unter 25 Jahre alt sind, sind genauso „erwachsen“ wie über 25-Jährige. In keinem anderen Sozialgesetzbuch ist die Gruppe der unter 25-Jährigen mit Sonderrechten oder Sonderpflichten ausgestattet.

Aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive ist es zweifelhaft, ob die schärferen Sanktionsregelungen geeignet sind, der Langzeitarbeitslosigkeit von Jugendlichen entgegenzuwirken. Gerade in der Jugendphase (unter 18 bzw. 21 Jahren) können Sanktionen dazu führen, dass sich die jungen Menschen vollständig zurückziehen, in die Wohnungslosigkeit ausweichen und/oder kriminelle Handlungen begehen, um sich das Lebensnotwendigste zu besorgen. Eine Abschaffung der schärferen Sanktionsregelungen für unter 25-Jährige ist daher wünschenswert.

⁴ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

3. Prüfung des Kürzungsbetrag auf max. 30 Prozent (§ 31a SGB II)⁵

(Nrn. 107, 109, 110, 112 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Absenkung des Regelbedarfs grundsätzlich nur in Höhe von 30 Prozent erfolgen soll. Eine Absenkung des Regelbedarfs um mehr als 30 Prozent soll von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt die Beschränkung der Sanktionshöhe auf maximal 30 Prozent des Regelbedarfs. Bis zur maximalen Sanktionshöhe von 30 Prozent des Regelbedarfs sollten die Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf Höhe und Dauer flexibel ausgestaltet werden. Insbesondere sollte es möglich sein, bei der Festsetzung der Sanktion die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Problematisch ist allerdings zusätzlich, dass nach geltendem Recht von den sanktionsbedingten Kürzungen auch die Leistungen für die Unterkunftskosten betroffen sind. Sofern kein Schonvermögen eingesetzt werden kann, droht aufgrund der Sanktionsdauer von drei Monaten eine fristlose Kündigung der Wohnung wegen Zahlungsverzugs (bei einem Rückstand von zwei Monatsmieten). Die Kürzung der Unterkunftskosten kann im schlimmsten Fall zur Wohnungslosigkeit führen. Zudem müssen im Zweifel Mietschulden sowieso wieder vom Jobcenter übernommen werden, um eine Wohnungslosigkeit zu verhindern (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Lösung

Der DCV schlägt weitergehend vor, alle Sanktionen von einer Beurteilung nach dem Umständen des Einzelfalles abhängig zu machen. Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von Sanktionen nicht tangiert sein.

§ 31a Abs. 1 SGB II ist wie folgt zu ändern:

„Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 ~~mindert sich~~ kann der Leistungsträger das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um maximal 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs mindern. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 1 ab diesem Zeitpunkt aufheben auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen oder in ihrer Höhe oder Dauer begrenzen. Bei den Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 hat der Leistungsträger alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.“

§ 31b Abs. 1 SGB II ist wie folgt zu ändern: *Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt kann maximal drei Mona-*

⁵ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

~~te betragen. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann dDer Träger kann die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Bei den Entscheidungen nach Satz 3 und 4 hat der Leistungsträger alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.~~

4. Keine Minderung der Kosten der Unterkunft durch Sanktionen und Direktüberweisung an Vermieter ab Sanktion erster Stufe (§§ 31a, 31b SGB II)⁶

(Nrn. 113, 118 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Kürzung der Leistungen nach einer Pflichtverletzung auf die Regelbedarfe zu begrenzen, also die Leistungen für Unterkunft und Heizung unberührt zu lassen. Des Weiteren soll bereits ab einer Sanktion erster Stufe eine Direktüberweisung der Unterkunftskosten an den Vermieter erfolgen.

Bewertung

Der DCV begrüßt den Vorschlag insoweit, als eine Beschränkung der Sanktionsregelung auf die Regelbedarfe vorgesehen ist. Die bisher geltende Regelung, nach der eine Sanktion die Kosten der Unterkunft und Heizung betreffen kann, lehnt der DCV ab (siehe Ausführungen zu Punkt 3).

Eine generelle Direktüberweisung der Unterkunftskosten an den Vermieter ab der ersten Sanktionsstufe lehnt der DCV jedoch ab. Dies ist ein erheblicher Eingriff in die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des Hilfebedürftigen. Die Regelung ist auch nicht notwendig, um den Leistungsempfänger vor einer möglicherweise drohenden Wohnungslosigkeit zu schützen. Wenn die Unterkunftskosten nicht zweckentsprechend verwendet werden, existiert bereits eine Möglichkeit, die Unterkunftskosten direkt an dem Vermieter zu überweisen (vgl. § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II).

5. Sanktionierung wegen Verletzung von Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung; Vereinbarung soll sich zusätzlich auf nach § 3 Abs. 1 SGB II geeignete Leistungen beziehen (§§ 15 Abs. 1 S. 1, 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

(Nr. 104 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Regelung zur Eingliederungsvereinbarung insoweit abzuändern, dass mit jeder erwerbsfähigen Person Leistungen vereinbart werden sollen, die nicht nur für ihre Eingliederung erforderlich sind, sondern auch gem. § 3 Abs. 1 SGB II geeignet sind.

Bewertung

Der DCV begrüßt diese Änderung. Nach der geltenden Gesetzeslage soll der Leistungsträger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in der Eingliederungsvereinbarung die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Das Merkmal der erforderlichen Leistungen berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die individuellen Bedürfnisse und die Stärken und Schwächen des Einzelnen. Da aber eine Verletzung von Pflichten aus der Einglie-

⁶ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

derungsvereinbarung die Absenkung des Arbeitslosengeldes II zur Folge hat ist es wichtig, dass der Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung passgenau auf die jeweils geförderte Person zugeschnitten ist. Durch die Wahl von geeigneten Maßnahmen kann die Motivation des Betroffenen gesteigert werden, so dass weniger Pflichtverletzungen begangen werden und weniger Sanktionierungen erfolgen.

6. Einschränkung der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen; Herausnahme des § 16d SGB II (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)

(Nr. 105 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Arbeitsgelegenheit aus der Liste der Pflichtverletzungen in § 31 Abs. 1 SGB II zu streichen.

Bewertung

Der DCV schließt sich diesem Änderungsvorschlag an. Nach der aktuellen Regelung verletzen Arbeitslosengeld II-Empfänger ihre Pflichten, wenn sie sich weigern, eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Seit der Instrumentenreform im Jahr 2012 ist die Arbeitsgelegenheit nachrangig ausgestaltet. Sie dient nicht unmittelbar der Eingliederung in Arbeit, sondern ausschließlich der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und dem Abbau von Vermittlungshemmnissen (BT-Drucks. 17/6722 S. 115). Daher ist es sachgerecht, dass aus der Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen, nicht mehr unmittelbar eine Sanktion folgt. Eine Sanktionierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit vorher in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart war (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Diese Regelung soll unverändert bleiben.

7. Schaffung der Möglichkeit, für alle Leistungsberechtigten die nachträgliche Pflichterfüllung zu honorieren und dazu die Leistungsminderung zeitlich zu begrenzen; Verkürzung der Sanktion auf sechs Wochen für alle Altersgruppen (§ 31b Abs. 1 SGB II)

(Nr. 107, 119, 121, 122 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, eine altersunabhängige Begrenzung der Minderungszeit auf einen Zeitraum von sechs Wochen einzuführen.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Nach der bisherigen Regelung beträgt der Minderungszeitraum drei Monate (§ 31b Abs. 1 S. 3 SGB II). Bei unter 25-Jährigen besteht die Möglichkeit, den Minderungszeitraum unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen zu verkürzen (§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II). Bei über 25-Jährigen beträgt die Sanktionsdauer hingegen immer drei Monate. Eine Kürzung der Sanktionsdauer ist bei über 25-Jährigen nicht möglich. Die unterschiedliche Sanktionsdauer bei unter 25-Jährigen und über 25-Jährigen stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot. Bei Leistungskürzungen ist eine flexible Beendigung der Minderungszeit unabhängig vom Alter des Betroffenen sinnvoll, sobald der Betroffene einsichtig ist und ernsthaft mitwirkt. Dies wird durch die Einführung einer altersunabhängigen Ermessensregelung zur Kürzung des Minderungszeitraums ermöglicht. Ermessensrelevante Gesichtspunkte können dabei insbesondere

das bisherige Verhalten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Art, Umfang und Intensität des Verstoßes und die hieraus resultierenden Folgen für den Hilfebedarf bezüglich Höhe und Dauer der zu gewährenden Leistungen sein. Zu berücksichtigen sind auch die Einsichtsfähigkeit des jungen Hilfebedürftigen sowie die zu erwartenden Auswirkungen einer nicht verkürzten Sanktion auf die Integrationsfähigkeit und Bereitschaft (Formulierungsvorschlag zu § 31b Abs. 1 SGB II unter Punkt 3).

8. Neue Staffelung der Leistungsminderungen in § 31a Abs. 1 in 20 Prozent, 50 Prozent und 100 Prozent (statt 30 Prozent, 60 Prozent und 100 Prozent). Angemessene Minderung auf erster Stufe (§ 31a Abs. 1 SGB II)

(Nr. 111 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Staffelung der Leistungsminderungen in den ersten beiden Stufen von bisher 30 und 60 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe auf 20 und 50 Prozent zu ändern.

Bewertung

Der DCV unterstützt eine Absenkung der Prozentbeträge, da der Regelbedarf sehr knapp bemessen ist. Der DCV fordert vor diesem Hintergrund insgesamt eine flexiblere Ausgestaltung der Sanktionsregelungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 3).

9. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent sind verpflichtend ergänzende Sachleistungen zu erbringen; Krankenversicherungsschutz ist sicherzustellen (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II)

(Nr. 115 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass ergänzende Sachleistungen bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ohne Antrag automatisch zu erbringen sind.

Bewertung

Der DCV hält diesen Vorschlag für sinnvoll. In Fällen, in denen der Regelbedarf nach einer Pflichtverletzung um mehr als 30 Prozent (also derzeit um 60 % oder vollständiger Wegfall des ALG II) gekürzt wird, müssen die Betroffenen derzeit einen Antrag auf Sachleistungen (Lebensmittelgutscheine o. ä.) stellen. Die Entscheidung darüber steht in der Regel im Ermessen der Behörde. Oftmals wissen die Betroffenen jedoch gar nichts von dieser Möglichkeit, so dass sie keinen Antrag stellen. Mit der Erbringung von ergänzenden Sachleistungen von Amts wegen entfällt für die Leistungsträger die verwaltungsaufwändige Prüfung der Ermessensgesichtspunkte.

Zudem würde mit der automatischen Gewährung von Sachleistungen das Jobcenter auch verpflichtet, weiterhin Krankenversicherungsbeiträge abzuführen. Derzeit sind die Personen in diesen Zeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V als Nichtversicherte weiter krankenversichert und müssen in diesen Zeiten eigene Beiträge bezahlen. Dies führt oftmals zu Beitragsschulden bei den Krankenkassen.

10. Verkürzung des Sanktionszeitraums für unter 25-Jährige auch für Unterkunftskosten (§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II)

(Nr. 120 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass bei einer Verkürzung des Sanktionszeitraums für unter 25-Jährige auf 6 Wochen nicht nur die Regelbedarfe und Mehrbedarfe (vgl. § 31b Abs. 1 S. 4 SGB II), sondern zukünftig auch die Unterkunftskosten wieder gezahlt werden können.

Bewertung

Der DCV begrüßt diese Änderung, da er die geltenden Sanktionsvorschriften generell für zu starr hält und mehr Flexibilität für nötig hält. Er spricht sich darüber hinaus generell gegen eine Minderung auch der Unterkunftskosten durch Sanktionen aus.

11. Vorläufige Leistungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund. Regelungen des § 331 SGB III gelten über ergänzten § 40 SGB II entsprechend (§ 32 SGB II)

(Nr. 123 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer Regelung vor, nach der ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund eine vorläufige Zahlungseinstellung möglich sein soll. Dazu soll § 40 SGB II so ergänzt werden, dass § 331 SGB III auch auf diese Fälle anwendbar wird.

Bewertung

Der DCV hält den Vorschlag für sinnvoll. Bei jedem Meldeversäumnis, für das kein wichtiger Grund vorliegt, mindert sich der Leistungsanspruch für drei Monate um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. In der Praxis wird ein Hilfebedürftiger, der einen Termin versäumt, erneut geladen. Erscheint der Betroffene zu diesem Termin wieder ohne wichtigen Grund nicht, mindert sich sein Leistungsanspruch um weitere 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs usw. Kumuliert und somit summiert kann es bei mehreren aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen zu massiven Kürzungen der Regelleistung bis hin zum vollständigen Wegfall aller Leistungen kommen. Angesichts dessen stellt der Vorschlag, stattdessen nach dreimaligem Meldeversäumnis Zahlungen vorläufig einzustellen, ein milderes Mittel dar. Denn nach erfolgter Vorsprache werden die Leistungen ohne zusätzliche Abzüge wieder und auch nachträglich gezahlt.

12. Leistungsabsenkung nur bei Vorliegen eines der Erwerbsintegration förderlichen Meldegrundes (Grundsatz Fördern und Fordern); Verweis auf § 309 Abs. 2 SGB III (§ 32 SGB II)

(Nr. 124 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, in § 32 SGB II einen Verweis auf die Meldezwecke aus § 309 Abs. 2 SGB III aufzunehmen. Dies soll dazu führen, dass Meldeversäumnisse nur sanktioniert werden, soweit ein der Erwerbsintegration förderlicher Meldegrund besteht bzw. wenn leistungsrechtliche Angelegenheiten betroffen sind.

Bewertung

Der DCV begrüßt diese Präzisierung der Voraussetzung einer Sanktionierung wegen Meldeversäumnissen.

II. Verfahrensrecht

1. Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen § 34 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II; Überarbeitung der Verfristungsregelung in § 34 Abs. 3 SGB II⁷

(Nr. 65 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach geltender Gesetzeslage ist derjenige, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig) die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, zum Ersatz der deswegen „gezahlten“ Leistungen verpflichtet (§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB II). Der Ersatzanspruch hängt von einem schuldhaften Verhalten des Betroffenen ab.⁸ Er ist auf die Fälle begrenzt, in denen das Verhalten des Betroffenen aus Sicht der Gemeinschaft, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Steuern finanziert, zu missbilligen ist.⁹ Der Ersatzanspruch umfasst sämtliche Leistungen des SGB II (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung). Mit dem Vorschlag soll eine ausdrückliche Klarstellung insoweit erfolgen, dass die „erbrachten“ (anstelle von „gezahlten“) Leistungen, d. h. Geld- und Sachleistungen sowie Sozialversicherungsbeiträge, und alle Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) zu ersetzen sind. Außerdem soll für das Erlöschen der Ersatzpflicht (§ 34 Abs. 3 SGB II) auf den Monat, für den die Leistung erbracht wurde, abgestellt werden.

Bewertung

Eine Klarstellung im Gesetz, welche Leistungen im Einzelnen zu ersetzen sind, ist sachgerecht, da es derzeit einen Widerspruch im Gesetzeswortlaut zwischen § 34 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II gibt. Während Absatz 1 vom Ersatz „gezahlter“ Leistungen (also nur Geldleistungen) spricht, geht Absatz 3 vom Ersatz „erbrachter“ Leistungen (also Geld- und Sachleistungen) aus.

Auch ist es nachvollziehbar, dass für das Erlöschen der Ersatzpflicht auf den Monat abgestellt wird, für den die Leistung erbracht wurde. Nach derzeitiger Verfristungsregelung erlischt der Ersatzanspruch nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist (§ 34 Abs. 3 SGB II). Es ist jedoch möglich, dass Leistungen für einen Monat zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, z. B. Leistungen zum Lebensunterhalt am Ende des Vormonats für den laufenden Monat und Sozialversicherungsbeiträge, die erst im laufenden Monat fällig werden. Dies führt zu unterschiedlichen Verfristungszeitpunkten und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, obwohl die Leistungen für ein und denselben Monat bewilligt wurden.

Der DCV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Anwendung des Ersatzanspruchs restriktiv gehandhabt werden sollte, da er mit weitreichenden Folgen des Leistungsberechtigten betroffen ist. Dies zeigt sich bereits darin, dass von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs abzusehen ist, soweit sie eine Härte bedeuten würde (§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB II). Insbesondere ist zu beachten, dass die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit die Unabhängig-

⁷ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

⁸ BVerwG, Urteil vom 24.06.1976, V C 41/74.

⁹ BVerwG, Urteil vom 14.01.1982, 5 C 70/80.

keit von öffentlichen Leistungen nicht durch die Geltendmachung des Ersatzanspruchs konterkariert werden darf.¹⁰ Eine Härte wird man annehmen müssen, wenn mit der Geltendmachung aufgrund der finanziellen Situation, in der sich der an sich Ersatzpflichtige befindet, für ihn eine dauerhafte wirtschaftliche Schwächung verbunden wäre.¹¹ Zur Erzielung eines individuellen und sachangemessenen Ergebnisses hat der Träger im Rahmen einer Prognose abzuschätzen, inwieweit sich die Belastung durch den Ersatzanspruch auf die Situation des Betroffenen und ggf. dessen Familie auswirken wird.¹² Der Ersatzanspruch darf nicht dazu führen, dass der Betroffene in seiner Fähigkeit, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen unzumutbar eingeschränkt wird. Die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs darf grundsätzlich erst dann in Betracht kommen, wenn ein Ende des Leistungsbezugs absehbar ist.¹³

2. Ersatzanspruch gem. § 34 Abs. 1 SGB II nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei Erhöhung der Hilfebedürftigkeit¹⁴

(Nr. 66 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Eine Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung ohne wichtigen Grund „herbeigeführt“ hat, ist zum Ersatz der an sie und die weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen verpflichtet (§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB II, vgl. Ausführungen unter Punkt 1). Die Ersatzpflicht soll auf die Fälle erweitert werden, in denen die Hilfebedürftigkeit „erhöht“ wird. (z. B. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Leistungen für Unterkunft und Heizung und mit Mietrückständen aufgerechnetes Guthaben aus Jahresabrechnung).

Bewertung

Solange sich in Fällen sozialwidrigen Handelns der Umfang des Erstattungsanspruchs auch nur auf die dadurch kausal verursachte Erhöhung der Hilfebedürftigkeit bezieht, ist der Vorschlag nachvollziehbar. Es ist sicherzustellen, dass die Jobcenter den Sachverhalt genau prüfen, bevor sie den Regressanspruch geltend machen. Insgesamt sollte der Ersatzanspruch behutsam angewendet werden (vgl. Ausführungen unter Punkt 1). Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist insbesondere in Fällen, in denen die Ursache für das Verhalten des Hilfebedürftigen beim Jobcenter liegt (z. B. weil die Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgt sind oder die Miete zum Ausgleich von Stromschulden benutzt wurde, die das Jobcenter nicht übernommen hat, obwohl es dazu verpflichtet gewesen wäre), abzusehen.

3. Redaktionelle Änderung des Ersatzanspruchs (§ 34a SGB II)¹⁵

(Nr. 67 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Überschrift „Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen“ zu § 34a SGB II abzuändern. Der Begriff „erhaltene“ soll durch den Begriff „erbrachte“ Leistungen ersetzt werden.

¹⁰ Schwitzky in LPK-SGB II, § 34 Rn. 14.

¹¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.05.2000, 16 A 5805/96.

¹² Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. August 1992, 4 L 1894/91.

¹³ Schwitzky in LPK-SGB II, § 34 Rn. 14.

¹⁴ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

¹⁵ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

Bewertung

Der DCV hat keine Einwände gegen diese Änderung. Die bisherige Überschrift lautet „Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen“. Im Gesetzesinhalt selber ist dagegen von „erbrachten“ Leistungen die Rede. Eine Anpassung der Überschrift an den Inhalt des Gesetzes trägt zu dessen Klarheit bei.

4. Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft in § 34b SGB II¹⁶

(Nr. 69 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass der Ersatzanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende gegen Dritte (z. B. Träger der Rentenversicherung bei rückwirkender Rentenbewilligung) für alle Leistungen gelten soll, die an ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geleistet werden. Dadurch werden auch Personen erfasst die mit der leistungsberechtigten Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenleben (nichteheliche Lebensgemeinschaft, vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3.c) i. V. m. Abs. 3a SGB II). Insoweit soll § 34b SGB II ergänzt werden.

Bewertung

§ 34b SGB II regelt den Aufwendungsersatzanspruch der Leistungsträger gegenüber einem dem Leistungsberechtigten vorrangig verpflichteten Leistungsträger. Der Ersatzanspruch erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die an den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erbracht wurden. Bisher bezieht sich der Ersatzanspruch nicht auf alle Personen der Bedarfsgemeinschaft, z. B. solche, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3.c) i. V. m. Abs. 3a SGB II) leben. Die Einbeziehung dieses Personenkreises hält der DCV für konsequent.

5. Einführung eines Ersatzanspruchs bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern (§ 34c SGB II als neue Vorschrift)¹⁷

(Nr. 70 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Grundsätzlich sind Leistungen nach dem SGB II gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig. Werden vorrangige Leistungen in Anspruch genommen, löst dies ein Erstattungsverfahren nach §§ 102ff. SGB X aus. Wenn eine hilfebedürftige Person andere Sozialleistungen bezieht, dies jedoch dem Jobcenter nicht mitteilt, kann das Jobcenter keine Erstattungsansprüche geltend machen. Ein Rückgriff auf den vorrangigen Leistungsträger ist dann nicht möglich. Der Vorschlag sieht vor, dass ein Ersatzanspruch gegen die leistungsberechtigte Person bei Doppelleistungen von Sozialträgern eingeführt werden soll. Hierzu soll § 34c SGB II als neue Vorschrift eingefügt werden, Der Inhalt soll mit der Vorschrift des § 105 SGB XII vergleichbar sein. § 105 SGB XII regelt die Pflicht zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe, wenn ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet hat, d. h. eine doppelte Leistung an den Leistungsberechtigten vorliegt.

¹⁶ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

¹⁷ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

Bewertung

Der DCV ist der Ansicht, dass die Einführung eines solchen Erstattungsanspruchs sinnvoll ist, wenn die doppelte Leistung weder über eine Einkommensanrechnung noch über die im SGB II bereits existierenden Erstattungsansprüche herausverlangt werden kann.

6. Einführung eines eigenständigen Tatbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung im SGB II, der Regelbeispiele enthalten und als gebundener Anspruch ausgestaltet sein sollte (ohne Ermessen) (§§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, 328 SGB III)¹⁸

(Nr. 75 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung eines eigenständigen Tatbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung von SGB II-Leistungen vor. Dieser soll Regelbeispiele enthalten und als gebundene Entscheidung (also ohne Ermessen) ausgestaltet sein. Bisher ermöglicht der Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II eine vorläufige Entscheidung (§ 328 SGB III). Nach bisher geltender Regelung „kann“ unter bestimmten Voraussetzungen über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entschieden werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III). Dies ist z. B. möglich, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Antragstellers oder einer Antragstellerin auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat (§ 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III).

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag, da eine gebundene Entscheidung die Möglichkeit einer vorläufigen Sicherstellung des Lebensunterhalts im Interesse der Antragsteller deutlich verbessert. Diese Ermessensentscheidung, die nach geltender Gesetzeslage bei einer vorläufigen Entscheidung zu treffen ist, ist verwaltungsaufwändig und damit fehleranfällig. Die Jobcenter scheuen ihre Anwendung. Das gilt insbesondere dann, wenn unklar ist, ob bei ablehnender Entscheidung realistische Aussichten bestehen, die vorläufig gewährten Leistungen zurückzuerhalten. Andererseits ist in der Praxis der Bedarf an sofortiger vorläufiger Gewährung von Arbeitslosengeld II oftmals sehr hoch. Viele Menschen beantragen erst dann diese Leistungen, wenn sie keine finanziellen Reserven mehr haben. Eine gebundene Entscheidung wird den Bedürfnissen der Rechtspraxis daher gerecht.

7. Anpassung der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Rechtsprechung (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis SGB II¹⁹

(Nr. 76 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis des SGB II angepasst wird. Der Wortlaut des Gesetzes soll so gewählt werden, dass auf die Vorgaben und die Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelasse-

¹⁸ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

¹⁹ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

ner kommunaler Träger) abzustellen ist. Dabei sollen die Vorgaben oder die gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit dieser Regelungen haben. Anknüpfungspunkt soll vielmehr eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Trägers sein (BA, örtlicher kommunaler Träger oder zugelassener kommunaler Träger).

Bewertung

Der DCV lehnt bereits die derzeitige Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. 330 Abs. 1 SGB III) ab. Sie begrenzt die Rücknahme eines bestandskräftigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes auf die Zeit nach dem Urteil eines Bundesverfassungsgerichts oder einer neuen ständigen Rechtsprechung. Für die Vergangenheit können diese Verwaltungsakte nicht zurückgenommen werden. Voraussetzung dieser Regelung ist, dass die Leistungsträger das Recht zuvor anders ausgelegt haben. Das Bundessozialgericht hat den Anwendungsbereich dieser Regelung erheblich eingeschränkt (BSG vom 21.06.2011, Az. B 4 AS 118/10 R). Ein Jobcenter kann sich nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn vor der Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis sämtlicher Träger (BA, örtlicher kommunaler Träger und zugelassener kommunaler Träger) der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bundesgebiet vorgelegen hat. Umfasst hiervon ist auch die Leistungserbringung durch Optionskommunen. Allein aufgrund der fachlichen Hinweise der BA kann keine einheitliche Praxis aller Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende angenommen werden, da die Optionskommunen an diese nicht gebunden sind. Erforderlich ist vielmehr, dass auch die Optionskommunen die fachlichen Hinweise ebenfalls einheitlich umgesetzt haben.

Da nach Ansicht der BA dieser Nachweis kaum möglich ist, läuft die derzeitige Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten ins Leere. Faktisch können die Leistungsträger des SGB II nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen.

Der DCV hält die im SGB II geltenden Sonderregelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 40 Abs. 2 S. 2 SGB II i. V. m. 330 Abs. 1 SGB III) insgesamt für bedenklich. Generell gilt im Sozialrecht, dass rechtswidrige Verwaltungsakte auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, in der Regel für 4 Jahre (§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X). Im Bereich des SGB XII und SGB II wurde dieser Zeitraum zuletzt auf ein Jahr eingeschränkt. Eine weitergehende Begrenzung auf die Zeit nach einer geänderten Rechtsprechung hält der DCV nicht für gerechtfertigt. Die Sonderregelung (§ 330 Abs. 1 SGB III) gilt überdies nur im SGB II und SGB III, im Sozialhilferecht indes nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Grundsicherungsempfänger schlechter gestellt werden als Sozialhilfeempfänger.

Lösung:

Der DCV lehnt die Neuregelung ab. Stattdessen schlägt er vor, den Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II auf § 330 Abs. 1 SGB III zu streichen.

8. Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen (§ 40 Abs. 3 SGB II)²⁰

(Nr. 77 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer Regelung vor, nach der von dem Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides abgesehen werden kann, wenn der Leistungsberechtigte zu

²⁰ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

viel Leistungen erhalten hat und es sich bei dem zu viel gezahlten Leistungen um einen Bagatellbetrag handelt. Hierzu soll § 40 SGB II um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden.

Außerdem sieht der Vorschlag eine Änderung der Regelung des § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II vor. Danach ist eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entbehrlich, wenn die Aufhebungsentscheidung allein wegen einer Bildungs- und Teilhabeleistung zu treffen wäre. Die Vorschrift soll insoweit abgeändert werden, als der zweite Halbsatz gestrichen und stattdessen eine Bagatellgrenze für alle geringfügigen Rückforderungen von SGB II-Leistungen eingeführt werden soll.

Bewertung

Der DCV begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze. Der Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids ist für die Sachbearbeiter bei den Jobcentern sehr verwaltungsaufwändig. Wenn gegen den Bescheid Widerspruch erhoben und danach Klage eingereicht wird und es sich nur um einen Bagatellbetrag handelt, stehen die damit verursachten Kosten in keinem Verhältnis. Die Einführung einer Bagatellgrenze für Überzahlungen würde sich nicht nur positiv auf Leistungsbezieher auswirken sondern auch zu einer Entlastung der Jobcenter-Mitarbeiter und der Gerichte führen.

Auch die Änderung der Regelung zur Erstattung von Bildungs- und Teilhabeleistungen bewertet der DCV als positiv. Gerade dort, wo es um die Förderung und Teilhabe von sozial benachteiligten Kindern geht, ist es nicht verhältnismäßig und nur schwer nachvollziehbar, wenn Bagatellbeträge zurückgefordert werden.

9. Streichung des § 43 Abs. 2 S. 3 a. E. SGB II und neue Festsetzung der Tilgungsreihenfolge der bestehenden Forderungen²¹

(Nr. 80. b, bb, der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Vorschrift des § 43 Abs. 2 S. 3 a. E. SGB II, wonach sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen durch eine spätere Aufrechnung erledigen, gestrichen wird. Für sinnvoller wird erachtet, immer zunächst die bereits begonnenen Einbehaltungen vollständig zu refinanzieren, bevor mit der Tilgung einer hinzugekommenen Forderung begonnen wird.

Bewertung

Der DCV begrüßt die neue Regelung, da durch sie die Tilgung der bestehenden Forderungen in höherem Maße transparent und nachvollziehbar ist.

Nach der bisher geltenden Regelung darf monatlich höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden. Wird eine weitere Aufrechnung erklärt, die im Ergebnis dazu führen würde, dass ein höherer Betrag als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufzurechnen wäre, so erledigen sich die vorangegangenen Aufrechnungen. Sind mehrere Aufrechnungen vorangegangen, die zu einem höheren Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen würden, so erledigt sich zunächst der letzte Aufrechnungsverwaltungsakt, sodann ggf. der zeitlich zuvor angeordnete usw. Diese Vorgehensweise sorgt sowohl bei den zuständigen Sachbearbeitern der Jobcenter als auch bei den betroffenen Leistungsberechtigten oftmals für Verwirrung, da

²¹ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

nicht immer allen Beteiligten klar ist, welche Forderungen gerade gegeneinander aufgerechnet werden und welche Forderungen noch offen bleiben. Sinnvoller ist es daher, die Forderungen zeitlich chronologisch beginnend mit der ältesten Forderung zu tilgen.

10. Schaffung einer Regelung entsprechend der Regelung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut²²

(Nr. 81 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Mit dem Versterben des Leistungsberechtigten erledigt sich der Bewilligungsbescheid (vgl. § 39 Abs. 2 SGB II). Sofern über den Tod des Leistungsberechtigten hinaus Leistungen ausgezahlt werden, sind die Erben verpflichtet, die Überzahlungen zu erstatten. Um aufwändige Erstattungsverfahren zu vermeiden, soll eine Regelung geschaffen werden, nach der Geldleistungen, die nach dem Tod des Leistungsberechtigten auf ein Konto des Geldinstituts, bei dem der Leistungsberechtigte sein Konto hatte, überwiesen worden sind, durch das Geldinstitut an die überweisende Stelle zurücküberwiesen werden müssen. § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI soll im Rahmen des SGB II entsprechend anwendbar sein.

Bewertung:

Der DCV hat keine Einwände gegen die Einführung dieser Regelung. Eine Regelung, nach der Geldinstitute verpflichtet sind, zu Unrecht erhaltenen Überweisungen zurück zu überweisen, existiert nur im SGB VI. Der Träger ist auch berechtigt, die Leistungen zurückzufordern, da die Überweisung mit dem Tod des Leistungsberechtigten im Grunde ins Leere geht. Durch diese Möglichkeit werden auch die Erben des Verstorbenen entlastet, da diese sich dann nicht mehr mit den Erstattungsforderungen des Jobcenters auseinandersetzen müssen.

11. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats in § 41 SGB II²³

(Nr. 83 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die es ermöglicht, noch nicht fällige Leistungen des Folgemonats als „Abschlagszahlungen“ vor auszuzahlen. Hierzu soll § 41 SGB II entsprechend ergänzt werden. Die Höhe der „Abschlagszahlungen“ soll auf 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt werden. Eine Vorauszahlung soll nicht möglich sein, sofern beim Hilfesuchenden aktuell Sanktionen oder Aufrechnungen vorliegen, die zu einer Minderung des laufenden Regelbedarfs führen.

Bewertung

Der DCV begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Vorauszahlungen. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, die es dem Träger der Grundsicherung erlaubt, „Abschlagszahlungen“ zu erbringen. Es gibt lediglich die Möglichkeit, Vorschüsse zu zahlen, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist (§ 42 SGB I).

²² Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

²³ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

Um Bedarfe, die frühzeitig entstehen, zu decken, ist es im Rahmen des SGB II bisher nur möglich, Darlehen zu gewähren. Dafür muss jedoch ein Darlehensvertrag vereinbart werden. Dies ist für den Leistungsberechtigten insoweit von Nachteil, als das Darlehen mit einer Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs verbunden ist. Daher ist die Einführung einer rechtmäßigen Vorauszahlungsmöglichkeit ohne die nachteiligen Folgen einer Aufrechnung sinnvoll.

12. Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate, § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II²⁴

(Nr. 84 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Die bisherige Regelbewilligungszeit beträgt sechs Monate. Ausnahmsweise kann die Regelbewilligungszeit auf zwölf Monate erhöht werden. Der Vorschlag sieht eine Umkehrung des bestehenden Regel-Ausnahme-Prinzips vor. Zukünftig soll der Regelbewilligungszeitraum grundsätzlich zwölf Monate betragen. Hierzu soll § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II entsprechend geändert werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt es, dass der Regelbewilligungszeitraum verlängert werden soll. In zahlreichen Fällen ergeben sich keine kurzfristigen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten, so dass ein erneuter Fortzahlungsantrag nach regelmäßig sechs Monaten sowohl für den Leistungsberechtigten als auch für den Träger der Grundsicherung einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutet. Sofern leistungsrelevante Änderungen eintreten sind die Leistungsberechtigten ohnehin verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen. Die neue Regelung ermöglicht es, Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls im jährlichen Rhythmus zu bewilligen. Insoweit besteht für die Leistungsberechtigten für das bewilligte Jahr Planungssicherheit.

Jedoch muss von Seiten des Jobcenters sichergestellt werden, dass bei einer Bedarfsgemeinschaft, bei denen Personen erwerbstätig sind, das Einkommen so angerechnet wird, dass die Bedarfsgemeinschaft am Ende des Bewilligungszeitraums von zwölf Monaten nicht mit einer Forderung in erheblicher Höhe belastet wird. Gleichzeitig darf die vorläufige Einkommensanrechnung nicht zu hoch ausfallen. Dem Leistungsberechtigten müssen genügend Leistungen zur Existenzsicherung verbleiben. Das Jobcenter sollte verpflichtet werden, regelmäßig (etwa alle drei Monate) die vergangenen Monate zu überprüfen, damit etwaige Nachzahlungen zeitnah ausbezahlt werden oder bei höherem Einkommen die Leistungen entsprechend herabgesetzt werden können. Es sollte im Rahmen seiner Fürsorgepflicht darauf hinwirken, dass die Leistungsberechtigten ihre Lohnabrechnungen zeitnah einreichen, um spätere größere Rückforderungen oder auch längerfristige Unterzahlungen zu vermeiden.

²⁴ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

13. Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II, § 42 SGB II²⁵

(Nr. 86 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Regelung geschaffen wird, nach der SGB II-Ansprüche von der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit ausgeschlossen werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind besonders schutzwürdig, da sie bereits am Existenzminimum leben. Im Rahmen der Sozialhilfe ist eine Übertragung und Pfändung von Leistungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII). SGB II-Ansprüche können hingegen grundsätzlich, insbesondere beim Überschreiten der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO), gepfändet werden (§ 54 Abs. 4 SGB I). Auch eine Übertragung ist aktuell noch möglich (§ 53 SGB I). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Empfänger von Arbeitslosengeld II und von Sozialhilfe im Hinblick auf den Pfändungsschutz bisher unterschiedlich behandelt worden sind.

14. Regelung bei Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbeständen in §§ 42a, 43 SGB II²⁶

(Nr. 87 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Regelung geschaffen wird, nach der beim Zusammentreffen von einer Leistungskürzung durch Sanktionen und einer Aufrechnung, die Aufrechnung ausgesetzt wird, mit dem Ziel, dass das Arbeitslosengeld II nicht um insgesamt mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs abgesenkt wird.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Nach der bisher geltenden Regelung werden Darlehen monatlich in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs aufgerechnet (§ 42a Abs. 2 SGB II). Erstattungsforderungen werden – je nach Rechtsgrundlage des Erstattungsanspruchs – in Höhe von 10 Prozent bis 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs aufgerechnet (§ 43 Abs. 2 SGB II). Wird während einer Aufrechnung gleichzeitig das Arbeitslosengeld II infolge einer Pflichtverletzung abgesenkt, kann dies zu einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 Prozent führen.²⁷ Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Korrektur zum Schutze der Leistungsberechtigten sinnvoll.

²⁵ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

²⁶ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

²⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II vom 11. Juni 2013, S. 14.

15. Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen, § 43 SGB II²⁸

(Nr. 88 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass eine Regelung geschaffen wird, nach der eine Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen ermöglicht wird, solange der aktuelle Bedarf gedeckt ist.

Bewertung

Der DCV hat keine Einwände gegen die neue Regelung, solange sichergestellt ist, dass der Bedarf des Leistungsberechtigten gedeckt war bzw. ist.

Nach der bisher geltenden Praxis war es möglich, dass eine Bedarfsgemeinschaft in einem Bewilligungszeitraum sowohl Nachzahlungen für bestimmte Monate erhalten hat als auch Leistungen für andere Monate zu erstatten hatte. Dies hatte zur Folge, dass die Bedarfsgemeinschaften für einen Bewilligungszeitraum sowohl einen Nachzahlungsbescheid als auch einen Erstattungsbescheid erhalten haben. Diese Vorgehensweise ist den Leistungsberechtigten teilweise schwer zu vermitteln. Die neue Regelung ist kundenfreundlicher, da sie leichter nachvollziehbar ist.

Durch den Änderungsvorschlag kann gegenüber Nachzahlungsansprüchen der Leistungsberechtigten mit Erstattungsforderungen solange aufgerechnet werden wie der aktuelle Bedarf gedeckt ist.

Die Regelung darf aber nicht für Fälle gelten, in denen das Jobcenter Leistungen rechtswidrig nicht erbracht oder gekürzt hat und der Leistungsberechtigte aufgrund dessen Schulden hat. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen auszubehalten.

16. Zulässigkeit der Aufrechnung auch bei Forderungen unterschiedlicher Kostenträger (§§ 43, 43a SGB II)²⁹

(Nr. 91 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht eine Klarstellung insoweit vor, dass Aufrechnungen auch bei unterschiedlichen Kostenträgern möglich sein sollen (z. B. Überzahlungen aus Regelbedarfen gegen Kosten der Unterkunft und Heizung und umgekehrt).

Bewertung

Aktuell herrscht Unklarheit darüber, ob eine Aufrechnung mit einer Forderung, die zum Kostenkreis des Bundes gehört, mit einer Leistung, die zum Kostenkreis der Kommunen gehört (insb. Sozialhilfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung), möglich ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die für eine Aufrechnung notwendige Voraussetzung der „Gegenseitigkeit“ der Forderungen. Der Vorschlag hat das Ziel, die Aufrechnung unabhängig von den Kostenträgereigenschaften zu ermöglichen. Zukünftig können z. B. Überzahlungen aus Regelbedarfen mit Kosten der Unterkunft und Heizung aufgerechnet werden. Zwar besteht die Möglichkeit einer

²⁸ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

²⁹ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

Aufrechnung ohne Gegenseitigkeit in § 52 SGB I. Diese Vorschrift ist aber im Rahmen des SGB II nicht entsprechend anwendbar. Auch der DCV erachtet den Wunsch nach einer solchen Aufrechnungsmöglichkeit als nachvollziehbar.

17. Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II³⁰

(Nr. 92.2 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass ein Erstattungsanspruch des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit sichergestellt wird. Dazu soll der Anwendungsbereich des § 44a Abs. 3 SGB II erweitert werden. Er soll auch dann Anwendung finden, wenn Leistungen nach dem SGB II erbracht worden sind, weil im Zeitpunkt der Bewilligung keine Zweifel an der Erwerbsfähigkeit vorlagen und ein Rentenversicherungsträger dennoch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt hat.

Bewertung

Der DCV hält eine gesetzliche Korrektur für geboten. Seit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (Az.: B 13 R 11/11 E und B 13 9/12 R) tendieren die Rentenversicherungsträger dazu, angemeldete Erstattungsansprüche der Jobcenter nicht mehr auszugleichen, auch wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung oder Altersrente rückwirkend zuerkannt wird. Dieses Vorgehen beruht auf der Entscheidung des BSG, dass das Arbeitslosengeld II aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit zu Unrecht erbracht worden sei. § 44a Abs. 3 SGB II S. 1 i. V. m. § 103 SGB X sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dies führt dazu, dass der Hilfesuchende Leistungen doppelt erhält.

Der DCV erachtet es aber als unerlässlich, dass während der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit und/oder Hilfebedürftigkeit besteht, Leistungen an die betroffene Person nahtlos erbracht werden, damit deren Existenzminimum gesichert ist.

18. Datenabgleich: Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)³¹

(Nr. 95b der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Weiterleitung von Abgleichergebnissen nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II unterbleiben soll, wenn die Kapitalerträge insgesamt 10 Euro nicht übersteigen. Zu diesem Zweck soll eine entsprechende Regelung in die Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (GrSiDAV) aufgenommen werden (§ 1b Abs. 2 letzter Satz GrSiDAV).

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Die Umsetzung dieses Vorschlags ist auch deswegen sinnvoll, da Kapitalerträge bis zu 10 Euro sowieso nicht angerechnet werden dürfen, da sie

³⁰ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

³¹ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

unter dem Pauschalfreibetrag von 30 Euro liegen. Außerdem bindet die Überprüfung unnötig Personalressourcen, die sinnvoller anderweitig eingesetzt werden könnten.

19. Datenabgleich: Erhöhung der Frequenz des Datenabgleichs von quartalsweise auf monatlich (§ 52 SGB II)³²

(Nr. 95f der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Erhöhung der Frequenz des Datenabgleichs von bisher quartalsweise auf monatlich vor. Dazu solle § 52 SGB II und die GRSiDAV entsprechend ergänzt bzw. abgeändert werden.

Bewertung

Der DCV erachtet eine erhöhte Frequenz des Datenabgleichs für nicht notwendig. Aktuell wird der Datenabgleich vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres durchgeführt. Dies erscheint dem DCV für ausreichend, um relevante Leistungsmisbräuche festzustellen. Zudem trägt eine erhöhte Frequenz des Datenabgleichs auch nicht zu Verwaltungsvereinfachung bei.

20. Befreiung bestimmter Personenkreise von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind (§ 56 SGB II)³³

(Nr. 96 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II) auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt wird. Die obligatorische Anzeige- und Bescheinigungspflicht für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll entfallen.

Bewertung

Der DCV begrüßt die Beschränkung der Anzeige- und Nachweispflicht ausdrücklich. Derzeit müssen auch Personen den Beginn und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzeigen und nachweisen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit keine Auswirkungen auf die Integrationsarbeit des Jobcenters hat (z. B. bei Aufstockern, Maßnahmeteilnehmern, Schülern). Eine Begrenzung der Anzeige- und Nachweispflicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, für die Vermittlungsbemühungen unternommen werden, erscheint sinnvoll. Eine Änderung der Anzeige- und Nachweispflicht hätte sowohl eine Entlastung der Leistungsberechtigten als auch der Verwaltung und Ärzte zur Folge.

³² Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

³³ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

21. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass der Bürger verpflichtet ist, diejenigen Informationen liefern zu müssen, die ihm ohne weiteres möglich sind und im Falle der fehlenden Mitwirkung sodann zumindest einstweilig keine Leistungen erbracht werden müssen (§§ 60, 66 SGB I)

(Nr. 63 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Mit diesem Vorschlag soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, nach der der Bürger verpflichtet wird, diejenigen Informationen zu liefern, die ihm ohne weiteres möglich sind. Im Falle der fehlenden Mitwirkung soll es möglich sein, die Leistungen einstweilig bis zur Erbringung der notwendigen Informationen einzustellen.

Bewertung

Der DCV lehnt den Vorschlag ab. Denn es erschließt sich nicht, inwiefern über die bereits bestehende Regelung der §§ 60 und 66 SGB I eine weitere Regelung notwendig ist. Bereits nach geltender Gesetzeslage hat eine Person, die Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Außerdem hat sie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 S. 1 SGB I). Kommt sie diesen Pflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I). Auch für Dritte, die selbst keine Leistungen beziehen, bestehen bereits Mitwirkungspflichten. Ein Bedarf an einer Ausweitung dieser Pflichten ist auch hier nicht erkennbar.

22. Ersatzanspruch gegenüber Verursacher nach § 34a SGB II ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung gegen den Begünstigten (§§ 34a SGB II, 44 SGB X, 9 Abs. 2 SGB II)

(Nr. 68 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer Regelung vor, nach der der Ersatzanspruch gegenüber dem Verursacher einer rechtswidrigen Erbringung einer Leistung (§ 34a SGB II) auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung gegen den Begünstigten möglich sein soll. Nach geltender Gesetzeslage ist sowohl die Entscheidung gegen eine rechtswidrig begünstigte Person zurücknehmen bzw. aufzuheben als auch ein Ersatzanspruch gegen die Verursacherin oder den Verursacher geltend zu machen.

Bewertung

Der DCV lehnt die Umsetzung dieses Vorschlags ab. Ein Erstattungsanspruch gegen den Verursacher ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Rechtswidrigkeit der erbrachten Leistung festgestellt worden ist. Diese Frage ist innerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten zunächst rechtlich zu klären. Erst wenn dies durch einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid rechtsverbindlich festgestellt wird, sollte auch künftig ein Ersatzanspruch gegen Dritte in Betracht kommen. Der Verwaltungsakt ist das Mittel des Rechtsstaats

par excellence (Art. 20 GG), welcher die Verwaltung dazu zwingt, das Gesetz in einer für den Bürger kalkulierbaren sowie transparenten Weise umzusetzen und welcher den Gerichten auf diese Weise die effektive Kontrolle (Art. 19 Abs. 4 GG) der insoweit gesetzgebundenen Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) erlaubt. Er bietet den Bürgern Rechtsschutz und Verfahrensschutz.

23. Streichung des Ausschlusses von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X, soweit die Aufhebung allein wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt (§ 40 Abs. 3 S. 3 SGB II)

(Nr. 78 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Streichung der Regelung des § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II vor. Nach dieser Vorschrift erfolgt keine Erstattung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen ergehen würde.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Der Wegfall der Regelung würde dazu führen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen vom Jobcenter immer zurück verlangt werden könnten. Nach Ansicht sollte gerade in dem Bereich, wo es um die Förderung und Teilhabe von Kindern geht, mit Rückforderungen von Seiten des Jobcenters sparsam umgegangen werden, insbesondere dann, wenn es sich um Bagatellbeträge handelt.³⁴

24. Erweiterung der Aufhebungsalternativen für die Vergangenheit auch für Fälle, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind (§§ 40 SGB II, 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X)

(Nr. 82 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht eine Erweiterung der Aufhebungsalternativen vor. Danach soll die Aufhebung eines Verwaltungsaktes für die Vergangenheit auch für Fälle möglich sein, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind. Dafür soll § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X geändert werden.

Bewertung

Der DCV hält die Umsetzung dieses Vorschlags nicht für notwendig. Es ist kein Sachverhalt vorstellbar, der nicht unter die bisher bestehenden Möglichkeiten des § 48 Abs. 1 SGB X subsumiert werden kann.

³⁴ Siehe Bewertung zur „Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen (§ 40 Abs. 3 SGB II) - Nr. 77 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge.

25. Zahlung der Leistungen erst am Ende des Monats, um Überzahlungen und aufwändige Rückforderungsbescheide zu vermeiden (§ 41 Abs. 1 S. 4 Var. 2 SGB II)

(Nr. 85 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Leistungen erst am Ende des Monats auszuzahlen. Damit wird intendiert, Überzahlungen und die damit einhergehenden Rückforderungsbescheide zu vermeiden. Nach geltender Gesetzeslage werden die Leistungen im Voraus erbracht (§ 41 Abs. 1 S. 4 Var. 2 SGB II).

Bewertung

Der DCV lehnt den Vorschlag ab. Zwar mag der Vorschlag dazu beitragen, Überzahlungen und Rückforderungsbescheide zu vermeiden. Jedoch kann es dann sein, dass der Lebensunterhalt bis zum Ende des Monats dann erstmal nicht gedeckt ist. Gerade im Bereich des SGB II sind die Hilfesuchenden auf schnelle Hilfe angewiesen. Daher ist es sinnvoller, wenn die Leistungen im Voraus ausgezahlt werden.

26. Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten (§ 43 SGB II)

(Nr. 89.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer Regelung vor, nach der eine Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten möglich sein soll. Nach geltender Gesetzeslage ist eine Aufrechnung möglich bei Erstattungsansprüchen aufgrund von zu viel gezahlten Vorschüssen, von zu viel gezahlten vorläufigen Leistungen oder von zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Ebenso ist eine Aufrechnung möglich bei Ersatzansprüchen bei sozialwidrigem Verhalten oder für rechtswidrig erhaltene Leistungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Die Leistungsträger nach dem SGB II können mit diesen Ansprüchen auf Erstattung oder Ersatz gegen Leistungsansprüche des Beziehers von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zu einem Betrag von 30 Prozent aufrechnen. Unter einer Aufrechnung ist die durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung bewirkte wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen zu verstehen.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Bei der Regelung zur Aufrechnung im SGB II handelt es sich um eine Abweichung zur Grundregelung in SGB I (§ 51 SGB I). Hiernach wäre eine Aufrechnung mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich. Bereits nach geltender Gesetzeslage gibt es genügend Aufrechnungsmöglichkeiten (vgl. § 43 SGB II). Diese bedürfen keiner weiteren Ausdehnung. Zwar steht die Entscheidung über die Aufrechnung im Ermessen des Leistungsträgers. Jedoch ist die Prüfung der Ermessensgesichtspunkte in der Regel verwaltungs- und zeitaufwändig, so dass Ermessensentscheidungen eher fehleranfällig sind. Generell sollte gerade im Bereich der Existenzsicherung der Umgang mit Aufrechnungen restriktiv gehandhabt werden.

27. Verbundlösung; Aufgabenwahrnehmung im Verbund mit anderen Gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b SGB II)

(Nr. 93 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer Regelung vor, nach der es möglich sein soll, Aufgaben im Verbund mit anderen gemeinsamen Einrichtungen durchzuführen. Dadurch sollen kleinere Jobcenter bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Diesen fehlt gerade bei Spezialthemen wie Unterhaltssachbearbeitung, Leistungssachbearbeitung bei Selbstständigen, Sozialgerichtsangelegenheiten oder Ordnungswidrigkeiten das nötige Personal. Die Sachbearbeitung durch einen oder mehrere Mitarbeiter zu Spezialbereichen in einem Jobcenter für mehrere Jobcenter soll Abhilfe schaffen.

Bewertung

Der DCV unterstützt das Ziel, die Qualität der Leistungserbringung dadurch zu verbessern, dass Experten in einzelnen Jobcentern bestimmte Aufgabenbereiche im Verbund für andere Jobcenter wahrnehmen. Es ist nachvollziehbar, dass gerade kleinere Jobcenter nicht für jeden Spezialbereich Personal einstellen können, weil die dafür nötigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Dies darf allerdings nicht zu Lasten der Erreichbarkeit der persönlichen Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten gehen. Schon jetzt ist es den Leistungsbeziehern vielerorts kaum möglich, ihren Ansprechpartner persönlich oder telefonisch gut zu erreichen. Eine weitere Spezialisierung in der Sachbearbeitung könnte dieses Problem verschärfen. Zudem wäre es generell wünschenswert, den Jobcentern ausreichend Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst gute Qualität der Arbeit zu gewährleisten und die Fehlerquote gering zu halten.

28. Datenabgleich – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet (Aufdeckung von Einkünften aus E-Commerce) (§ 52 SGB II)

(Nr. 95 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet vor. Ziel ist es, Einkünfte aus E-Commerce-Geschäften aufzudecken.

Bewertung

Der Vorschlag enthält einige Ideen zur Ausweitung des Datenabgleichs. Der DCV sieht die Entwicklung der letzten Jahre, die Möglichkeiten zum Datenabgleich stetig zu erweitern, mit Sorge. Das bisherige Prinzip, dass der Antragsteller aufgefordert wird, die für die Prüfung maßgeblichen Angaben zu machen und evtl. Nachweise zu erbringen, wird damit konterkariert.

Der DCV lehnt eine uneingeschränkte Möglichkeit für die Erhebung von Daten im Internet ab. Allenfalls bei konkreten Anhaltspunkten für Einkünfte aus einem gewerbmäßigen Handel über das Internet wäre ein solcher Datenabgleich gerechtfertigt. Demgegenüber ist nicht zu erwarten, dass z. B. Verkäufe von alten Haushaltsgegenständen über Verkaufsplattformen im Internet zu erheblichen Mehreinnahmen führen werden. Auch würde hier erneut in einen datensensiblen Bereich eingegriffen.

29. Datenabgleich: Einstellung des Datenabgleichs mit dem Sozialhilfeträger nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II

(Nr. 95c der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Ein Vorschlag sieht die Streichung des § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II vor. Nach dieser Regelung erfolgt ein Datenabgleich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von dem Hilfesuchenden Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ist die Überprüfung zeit- und verwaltungsaufwändig, ohne dass ein erheblicher Leistungsmissbrauch festgestellt werden konnte. Eine Auswertung der ersten drei Quartale im Jahr 2012 hat ergeben, dass in 50.704 geprüften Fällen lediglich zwei Überzahlungen (mit einer Überzahlungssumme 4.498 Euro) vorlagen. Dies zeigt, dass die Gefahr eines Leistungsmissbrauchs in dieser Kombination sehr gering ist. Daher erscheint eine Streichung der Regelung des § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II sinnvoll.

30. Datenabgleich: Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter (§ 52 SGB II)

(Nr. 95e der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Ein weiterer Vorschlag sieht eine Erweiterung des Datenabgleichs im Hinblick auf die Einsicht in Grundbuchakten vor. So soll der Abgleich zwischen der Leistungsempfängerdatei und den Daten sämtlicher Grundbuchämter in Deutschland zur Feststellung von Immobilienvermögen ermöglicht werden. Dazu soll die Vorschrift des § 52 SGB II zu diesem Sachverhalt ergänzt werden.

Bewertung

Der DCV erachtet den Wunsch nach der Einführung einer solchen Regelung für nachvollziehbar. Wenn Immobilienvermögen vorhanden ist, hat das erhebliche Relevanz für die Frage der Hilfebedürftigkeit. Nach aktuellem Recht haben die Jobcenter keine Möglichkeit das nachzuprüfen. Allerdings soll nach Ansicht des DCV auch hier nur dann ein Datenabgleich möglich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte für derartiges Vermögen vorliegen.

31. Datenabgleich: Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (§ 52 SGB II)

(Nr. 95g der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach dem Wortlaut des § 52 SGB erfolgt der Datenabgleich bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Erfasst sind Leistungsempfänger. Antragsteller sind hingegen nicht erfasst, weil sie noch keine Leistungen beziehen. Mit einem weiteren Vorschlag soll der zu überprüfenden Personenkreis ausgeweitet werden. Die Überprüfungsmöglichkeit soll den Antragsteller und sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft betreffen. Erfasst werden sollen insb. Partner, die zwar in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber aufgrund von Einkommen

nicht hilfebedürftig sind. Hierzu soll § 52 SGB II und die GRSiDAV entsprechend ergänzt bzw. abgeändert werden.

Bewertung

Ein automatisierter Datenabgleich bei Antragstellern oder bei nicht hilfebedürftigen Personen ist weder erforderlich noch angemessen. Umfassende Mitwirkungsobliegenheiten des Antragstellers und der Leistungsempfänger sind bereits im SGB I (§§ 60ff. SGB I) geregelt. Danach sind Antragsteller und Leistungsempfänger zur Angabe der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, zur Mitteilung diesbezüglicher Änderungen und der Bezeichnung bzw. Vorlage von Beweismitteln verpflichtet.

Ein automatisierter Datenabgleich stellt einen massiven Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar und kann daher nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsbezieher seinen Mitwirkungspflichten (auch im Hinblick auf Vermögen und Einkommen seines Partners) nicht ausreichend nachkommt und auf diese Weise die Sachverhaltsaufklärung erschwert oder konkrete Anhaltspunkte auf sonstiges Einkommen bzw. Vermögen des Partners vorliegen.

32. Abkehr von Amtsermittlungsgrundsatz bei gleichzeitiger Verpflichtung Nachweise geordnet vorzulegen (bezieht sich auf EKS) (§ 20 SGB X)

(Nr. 97 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass der Amtsermittlungsgrundsatz nicht gelten soll, wenn der Antragsteller aufgefordert worden ist, seine Nachweise geordnet vorzulegen. Im Verwaltungsverfahren besteht das Gebot, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt (sog. Untersuchungsgrundsatz).

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Der Untersuchungsgrundsatz enthält den Grundgedanken, dass die Behörde als neutrale Ermittlungsinstanz besonders zur objektiven Aufklärung des Sachverhalts geeignet ist, um dadurch das Recht zur Geltung zu bringen. Deshalb ist sie ausdrücklich auch nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden (§ 20 Abs. 2 HS. 2 SGB X). Der Untersuchungsgrundsatz ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und des Gebots des fairen Verfahrens. Da nur auf der Basis einer einwandfreien Sachverhaltsaufklärung dem Recht Geltung verschafft werden kann, ist der Untersuchungsgrundsatz eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Eine Abkehr vom Amtsermittlungsgrundsatz kann daher nicht unterstützt werden.

33. Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass eine Anhörung jedenfalls bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden, bzw. jedenfalls noch unbefristet im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden kann (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X)

(Nr. 98 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer gesetzlichen Regelung vor, nach der die Anhörung bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden kann bzw. im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden kann.

Bewertung

Der DCV hält einer Änderung der bestehenden Gesetzeslage nicht für notwendig. Bereits jetzt ist eine Heilung der unterlassenen Anhörung im Widerspruchsverfahren bzw. im gerichtlichen Verfahren möglich. Die unterlassene Anhörung wird im Widerspruchsverfahren geheilt, wenn der Betroffene nachträglich die Gelegenheit erhält, sich sachgerecht zu äußern. Dazu ist kein gesondertes Verwaltungsverfahren notwendig. Ein gesondertes Anhörungsverfahren im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens ist nur erforderlich, wenn sich der Widerspruchsbescheid auf wesentliche neue Gründe stützt, sodass im Widerspruchsverfahren eine zusätzliche Anhörung erforderlich wird. Durch den Erlass des Widerspruchsbescheides ist der Fehler jedoch nur dann geheilt, wenn der Betroffene aus der Begründung des Verwaltungsaktes wissen kann, welche Tatsachen entscheidungserheblich sind, wenn er durch die Rechtsbehelfsbelehrung auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wurde und wenn sein Vorbringen im Widerspruchsbescheid auch gewürdigt wird. Auch vor dem Erlass des Widerspruchsbescheides ist der Mangel unter den genannten Voraussetzungen bereits geheilt, wenn die Behörde dem Betroffenen zu erkennen gibt, dass sie unter Berücksichtigung seines Vorbringens prüfen wird, ob sie an ihrer Entscheidung festhält.

Eine nachträgliche Anhörung während des gerichtlichen Verfahrens setzt regelmäßig voraus, dass die Behörde den Betroffenen in einem gesonderten behördlichen Anhörungsverfahren (z. B. durch ein „Anhörungsschreiben“) alle Haupttatsachen mitteilt, auf die sie die belastende Entscheidung stützen will und sie ihm eine angemessene Frist zur Äußerung setzt. Ferner ist erforderlich, dass die Behörde das Vorbringen des Betroffenen zur Kenntnis nimmt und sich abschließend zum Ergebnis der Überprüfung äußert.

Da die unterbliebene Anhörung als heilbarer Fehler folgenlos bleibt, ist bei den Behörden bereits jetzt die Verlockung groß, auf das Anhörungsverfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie generell zu verzichten und es immer nur dann durchzuführen, wenn die Betroffenen Rechtsbehelfe einlegen. Das ist daran erkennbar, dass sich die Gerichte wiederholt mit dieser in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbaren Verfahrenspraxis auseinandersetzen müssen. Daher muss dieser Vorschlag abgelehnt werden.

III. Einkommen und Vermögen

1. Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (z. B. Abfindung)³⁵

(Nr. 3.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass zukünftig ein Darlehen gewährt werden kann, wenn einmalige Einnahmen (z. B. Abfindungen) bereits wieder ausgegeben worden sind. Hierfür soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Derzeit mindern sie auch in den sechs Monaten nach ihrem Zufluss das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Der Wortlaut des Gesetzes unterscheidet nicht danach, ob das Geld noch vorhanden ist oder nicht (§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Bewertung

Der DCV sieht in diesem Vorschlag eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Praxis, hält ihn jedoch nicht für ausreichend. Vielmehr müsste im Gesetz klargestellt werden, dass die Leistungen nicht gekürzt werden dürfen, wenn die einmaligen Einnahmen bereits verbraucht sind.

³⁵ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

Denn das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass einmalige Einnahmen, die im Bedarfszeitraum nicht mehr oder nur teilweise zur Verfügung stehen, keine „bereiten Mittel“ sind, die geeignet sind, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken³⁶. Überdies hat das Jobcenter die Möglichkeit, bei sozialwidrigem Verhalten, also z. B. bei schuldhafter Herbeiführung der Notlage, vom Leistungsempfänger Ersatz nach § 34 SGB II zu verlangen. Schließlich besteht bei unwirtschaftlichem Verhalten die Möglichkeit einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

2. Ausweitung der Bagatellgrenze bei Einkommen (§ 1 Abs. 1 ALG II-V)³⁷

(Nr. 7 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach geltender Gesetzeslage sind monatliche Einnahmen unter 10 Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 ALG II-V). Von der Regelung nicht erfasst sind jährlich einmal anfallende Einnahmen. Zukünftig sollen jährliche Kapitalerträge bis zu 100 Euro anrechnungsfrei bleiben.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Änderungsvorschlag. Einnahmen werden derzeit nicht als Einkommen berücksichtigt, wenn sie „innerhalb eines Kalendermonats“ 10 Euro nicht übersteigen („Bagatellgrenze“, § 11a SGB II i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V). Ein „Ansparen“ dieses monatlichen Freibetrags bis zu 120 Euro im Jahr ist nicht möglich. Gerade bei Kapitalerträgen, z. B. Zinsen, die nur einmal im Jahr ausgezahlt werden, führt dies zu ungerechtfertigten Anrechnungen auf das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Dies führt im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von denjenigen, die einmalig im Jahr Einkommen in Höhe von bis 120 Euro, z. B. in Form von Zinsen, erhalten gegenüber denjenigen, die 12mal im Jahr monatlich ein Einkommen von weniger als 10 Euro erhalten. Ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 120 Euro vermeidet eine Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die monatlich bis zu 10 Euro an Einkommen erhalten. Warum die Bund-Länder-AG einen jährlichen Freibetrag von 100 Euro vorschlägt, ist für den DCV nicht nachvollziehbar.

Lösung

Der Vorschlag wird mit der Maßgabe umgesetzt, dass ein jährlicher Kapitalertrag bis zu 120 Euro nicht angerechnet wird.

3. Einführung eines pauschalen Freibetrags für Beiträge zur „Riester-Rente“³⁸

(Nr. 9 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass ein pauschalierter Einkommensabsatzbetrag für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) eingeführt werden soll. Dabei soll die Pauschale 3 Prozent des monatlichen Bruttoeinkommens betragen, mindestens aber 5 Euro. Der Betrag soll 0,5 Prozent für jedes zulageberechtigte Kind gemindert werden. Es soll höchstens eine Minderung um 2 Prozentpunkte stattfinden.

³⁶ Urteil vom 29.11.2013, Az. B 14 AS 33/12 R.

³⁷ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

³⁸ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

Bewertung

Der DCV lehnt den Vorschlag ab. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Pauschale ermittelt wurde. Kritisch wird insbesondere die Möglichkeit der Minderung des Pauschalbetrages gesehen. Es besteht die Gefahr, dass bei einem zu niedrigen Pauschalbetrag für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge Menschen davon Abstand nehmen, für ihr Alter vorzusorgen.

Derzeit können diese Beiträge in Höhe des Mindesteigenbeitrags nach § 86 EStG vom Einkommen abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II). Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach der Höhe der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres, ist also individuell unterschiedlich hoch. Der Mindesteigenbeitrag darf zudem gegenüber dem Versicherer nicht beliebig unterschritten werden, sondern muss nach dem Vertrag in dieser Höhe gezahlt werden. Wenn der zukünftige Pauschalbetrag unter dem Mindesteigenbeitrag liegt, muss ein Arbeitslosengeld II-Empfänger den entstehenden Differenzbetrag selber tragen. Dies hat zur Folge, dass er weniger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung hat. Der Versicherte stünde vor der schweren Wahl, ob er ein Leben unterhalb des Existenzminimums in Kauf nimmt, um für sein Alter vorzusorgen, oder auf die Altersvorsorge verzichtet (bzw. den Vertrag für die Riesterreute ruhend stellt), um nicht unterhalb des Existenzminimums leben zu müssen. Letzteres wäre im Hinblick auf eine drohende künftige Altersarmut sehr nachteilig.

4. Höhere Absetzbeiträge nur für Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 SGB II)³⁹

(Nr. 11 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Wer erwerbstätig ist und ein Einkommen über 400 Euro hat, soll zukünftig nur dann mehr als die pauschalen 100 Euro vom Einkommen absetzen, wenn es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt. Dies soll in § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II klargestellt werden.

Bewertung

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes entspricht eine solche Klarstellung dem Gesetzeszweck, da § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II eine Privilegierung lediglich von Erwerbseinkommen und nicht von allen Einkommensarten (z. B. aus Vermietung) bezweckt.

5. Höhe des Grundfreibetrags, wenn Erwerbseinkommen mit Einkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit zusammentreffen (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II)⁴⁰

(Nr. 12 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und zusätzlicher ehrenamtlicher oder sonstiger Tätigkeit soll zukünftig gesetzlich klargestellt werden, dass der erhöhte Freibetrag auf die Höhe des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit begrenzt wird. Er soll sich immer nach der Einkommensart bemessen, nach der er höher ausfällt. Liegt das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit o. ä. über 100 Euro, aber unterhalb von 200 Euro (z. B. 105 Euro), soll der Grundfreibetrag in Höhe des tatsächlichen Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt werden.

³⁹ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

⁴⁰ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

Liegt dieses Einkommen unterhalb von 100 Euro, aber das Erwerbseinkommen oberhalb von 100 Euro, soll der Grundfreibetrag 100 Euro betragen.

Bewertung

Der DCV begrüßt eine gesetzliche Klarstellung, plädiert jedoch dafür, dass in diesen Fällen immer der Grundfreibetrag von 200 Euro Anwendung findet. Die Klarstellung ist notwendig, da die fachlichen Hinweise der BA und das Softwareprogramm Prosoz die derzeitige Regelung zur Anrechnung von Einnahmen aus ehrenamtlicher oder sonstiger Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) unterschiedlich ausgelegt haben. Der Vorschlag folgt der Auslegung der Bundesagentur für Arbeit, die damit argumentiert, dass der höhere Freibetrag für die Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit auf diese beschränkt sein soll. Lediglich beim Erwerbstätigenbonus wird das Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen und Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit) zugrunde gelegt (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Die Länder hatten bei Zusammentreffen dieser Einkommensarten bislang immer den höheren Freibetrag von 200 Euro (früher: 175 Euro) gewährt. Dies entspricht auch dem Wortlaut, der lediglich voraussetzt, dass die leistungsberechtigte Person „mindestens aus einer Tätigkeit“ Bezüge oder Einnahmen erhält, die steuerfrei sind (§ 3 Nr. 26, 26a oder 26b EStG). Der DCV hält diese Regelung auch für zielführend, weil sie das nebenberufliche Ehrenamt fördert. Denn wer erwerbstätig ist, erhält bereits einen Freibetrag von 100 Euro. Nimmt er nun zusätzlich ein Ehrenamt mit einer Mehraufwandsentschädigung von z. B. 105 Euro auf, erhöht sich der Grundfreibetrag nach der vorgesehenen Neuregelung nur um 5 Euro, nach dem Vorschlag, den der DCV befürwortet, hingegen um 95 Euro. Der Erwerbstätigenbonus erhöht sich in beiden Varianten um 21 Euro (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Lösung

Beim Zusammentreffen von Einkommen aus Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit soll grundsätzlich der Grundfreibetrag von 200 Euro Anwendung finden. Sofern die Summe aus dem Grundfreibetrag für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) und aus den Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 200 Euro liegt, ist dieser Betrag anzusetzen.

6. Vereinfachung der Einkommensanrechnung: 1) Stärkere Pauschalierung von Einkommensfreibeträgen; 2) Wegfall der Staffelung; vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit sollte nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden; 3) Vereinheitlichung der Freibeträge auf 100 bzw. 175 Euro (§ 11b SGB II)

(Nr. 8 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Die Vorschläge zielen darauf ab, die Einkommensanrechnung zu vereinfachen.

- a) Der erste Vorschlag sieht vor, Einkommensfreibeträge stärker zu pauschalieren.
- b) Der zweite Vorschlag bezweckt den Wegfall der Staffelung. Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit soll nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden.
- c) Der dritte Vorschlag intendiert die Vereinheitlichung der Grundfreibeträge auf 100 bzw. 175 Euro (§ 11b SGB II).

Bewertung

Insgesamt sind die Vorschläge unter a) und b) zu unspezifisch, um sie einer näheren Prüfung unterziehen und bewerten zu können. Abhängig davon, wie die Änderungen ausgestaltet sein

sollten, wäre es erforderlich, die arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen der Änderungen näher zu prüfen. Um eine genaue Einschätzung der Änderungsvorschläge abgeben zu können, wäre die Kenntnis der Höhe der Einkommensfreibeträge und des prozentualen Betrags, der abgesetzt werden darf, nötig. Je nach Ausgestaltung verändert sich die Passung zwischen dem Transfersystem und der Beschäftigung im Bereich niedriger Entgelte.

Zu c): Der DCV lehnt eine Vereinheitlichung des Grundfreibetrags ab. Der erhöhte Freibetrag für Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder für Übungsleiter hat seine Berechtigung. Er soll einen Anreiz für dieses Engagement zum Wohle der Allgemeinheit geben. Auch im Steuerrecht werden solche Einkünfte entsprechend privilegiert. Eine solche Privilegierung ist bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit indes nicht in gleicher Weise geboten. Außerdem befürchtet der DCV, dass die Vereinheitlichung für die Leistungsberechtigten ungünstiger ausgestaltet werden könnte als nach der bisherigen Regelung.

7. Klarstellung der Rangfolge der Anrechnung des Einkommens im Hinblick auf Leistungen nach § 24 SGB II (§ 19 Abs. 3 SGB II)

(Nr. 15 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag zielt darauf ab, auch die abweichend zu erbringenden Leistungen (Erstausstattung für die Wohnung, Erstausstattung für Bekleidung und Schwangerschaft, Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen etc., § 24 SGB II) in die Regelung des § 19 Abs. 3 SGB II aufzunehmen. § 19 Abs. 3 SGB II regelt, in welcher Reihenfolge zu berücksichtigendes Einkommen den Bedarf von Leistungsberechtigten abdeckt.

Bewertung

Der DCV lehnt den Vorschlag ab. Bisher sind die einmaligen Leistungen nicht in § 19 Abs. 3 SGB II enthalten, da die Bedarfe ja nur einmalig anfallen. Übersteigendes Einkommen kann daher auch nur im Monat der Leistung angerechnet werden. Gegenüber den zu erwartenden Einnahmen erscheint der zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt. Leistungsempfänger würden zudem mit zusätzlichen Abänderungsbescheiden konfrontiert werden. Dies verschlechtert die Transparenz der Leistungsgewährung.

8. Gemischte Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) und Harmonisierung von SGB II / SGB XII; Beispiele: § 22 Abs. 3 SGB II; § 22 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II; § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II vs. Ansparmethode im SGB XII; unterschiedliche Absetzbeträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen

(Nr. 61 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

a) Der Vorschlag sieht eine Harmonisierung unterschiedlicher Regelungen zu den Unterkunftskosten im SGB II (§ 22 SGB II) und SGB XII (§ 35 SGB XII) vor. Diese Unterschiede werden gerade bei sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften relevant. In diesen Bedarfsgemeinschaften leben Personen zusammen, die aus dem SGB II und SGB XII lebensunterhaltssichernde Leistungen erhalten.

Die Regelung zu den Unterkunftskosten im SGB II (§ 22 SGB II) weicht nicht nur im Aufbau, sondern auch im Wortlaut sowie teilweise auch inhaltlich von der Regelung zu den Unterkunftskosten im SGB XII ab: Im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs beschränken sich die Leis-

tungen für die ggf. höheren neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II auf die bisherigen angemessenen Unterkunftskosten. Im SGB XII findet sich diese Beschränkung nicht. Bei selbst bewohntem Wohneigentum werden als Bedarf für Unterkunft unter bestimmten Voraussetzungen im SGB II auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur anerkannt. Dies ist im SGB XII nicht möglich. Während § 22 Abs. 3 SGB II für Rückzahlungen und Guthaben die Minderung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und den Zeitpunkt regelt, findet sich keine entsprechende Regelung in § 35 SGB XII. Auch eine Sonderregelung für den Umzug von unter 25-Jährigen (§ 22 Abs. 5 SGB II) ist im SGB XII nicht vorhanden.

b) Des Weiteren sieht der Vorschlag vor, die unterschiedlichen Absetzbeträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen im SGB II und SGB XII aneinander anzugleichen.

Bewertung

a) Der DCV hält eine Angleichung der Regelungen zu den Unterkunftskosten für sinnvoll. Da die Regelungen im SGB II und SGB XII überwiegend identisch sind, erscheint es bereits jetzt sinnvoll, bei der Anwendung des § 35 SGB XII auch die entsprechende Regelung im SGB II zu berücksichtigen. Das BSG verweist regelmäßig auf Entscheidungen zum jeweils anderen Rechtsgebiet.⁴¹ Eine Angleichung der Regelungen würde zur Rechtsklarheit beitragen.

b) Der DCV hält eine Angleichung der Freibeträge bei Vermögen im SGB II und XII für sinnvoll, wenn die Freibeträge des SGB II auf das SGB XII übertragen werden. Derzeit sind die Vermögensfreigrenzen sehr unterschiedlich. Dies ist im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere nicht nachvollziehbar, sofern sie Menschen mit Behinderung betrifft, die auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung angewiesen sind. Auch bei ihnen müssen z. B. Freibeträge für Vermögen, das der Altersvorsorge dient, anerkannt werden.

Bei der Anrechnung von Einkommen sind die gesetzlichen Regelungen zu Absetzbeträgen für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Versicherungen, Beiträge zur Riesterreife oder mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 11b Abs. 1 SGB II, § 82 Abs. 2 SGB XII) bereits nahezu identisch. Unterschiede finden sich allenfalls in der Umsetzung z. B. durch die ALG II-Verordnung. Hier könnten die Rechtskreise weiter harmonisiert werden. Dagegen unterscheiden sich Freibeträge bei Erwerbstätigkeit erheblich. Dies ist aber im Hinblick auf den unterschiedlichen Möglichkeiten für Erwerbsfähige und Nichterwerbsfähige, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, auch gerechtfertigt. Eine Angleichung dieser Freibeträge hält der DCV nicht für sinnvoll.

IV. Kosten der Unterkunft und Heizung

1. Umzug in Wohnung mit unangemessenen Kosten: Beschränkung auf bisherige angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)⁴²

(Nr. 35.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass zukünftig auch bei Umzügen, die ohne Zusage von einer Wohnung mit angemessenen Kosten in eine mit unangemessenen Kosten

⁴¹ Vgl. zur Abtrennbarkeit des Streitgegenstandes im SGB XII wie im SGB II: BSG v. 10.11.2011 - B 8 SO 18/10 R; BSG v. 17.10.2013 - B 14 AS 70/12 R; vgl. zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung: BSG v. 23.03.2010 - B 8 SO 24/08 R.

⁴² Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

erfolgen, weiter nur in der bisherigen Höhe Kosten übernommen werden. Aufgrund des Wortlauts des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II gilt das bislang nur für Umzüge in Wohnungen mit höheren, aber ebenfalls angemessenen Kosten. Dazu soll in der Regelung das Wort „angemessen“ gestrichen werden.

Bewertung

Die gesetzliche Klarstellung entspricht dem Regelungszweck des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Der DCV lehnt jedoch die derzeitige Regelung ab, nach der bei einem Umzug in eine Wohnung mit ebenfalls angemessenen, aber höheren Kosten, nur die bisherigen übernommen werden. Denn diese Regelung schränkt faktisch das Recht auf Freizügigkeit ein, das auch Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuteil werden muss. Die bestehende Regelung hat zu Folge, dass ein Hilfebedürftiger gezwungen ist, eine von ihm zuvor – möglicherweise aus Not vorübergehend gewählte – nicht vollwertige Unterkunft weiter bewohnen muss.

Lösung

Die Regelung sollte ganz aufgehoben werden.

2. Zuständigkeit für die Zusicherung zu Kosten der Unterkunft bei Umzug ändern (§ 22 Abs. 4 und 6 SGB II)⁴³

(Nr. 35.3 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass bei einem Umzug nicht mehr der bisherige örtliche Träger dafür zuständig ist, die neuen Kosten für Unterkunft und Heizung zuzusichern (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Bewertung

Der DCV begrüßt diese Regelung. Der bisherige örtlich zuständige Leistungsträger kann die Zusicherung nur erteilen, wenn der zukünftige Wohnraum den Angemessenheitskriterien am Zuzugsort entspricht. Um das beurteilen zu können, muss er den künftigen Leistungsträger am Zuzugsort in die Zusicherungsentscheidung einbeziehen. Dieser soll aufgrund seiner Kenntnisse der örtlichen Angemessenheitskriterien das konkrete Wohnungsangebot prüfen und den bisherigen Leistungsträger über die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung informieren. Da der künftige Leistungsträger sowieso maßgeblich an der Entscheidung involviert ist und außerdem für die Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution zuständig ist, würde es Sinn machen, die Zusicherung vollständig dem künftigen Leistungsträger zu überlassen. Jedoch ist sicherzustellen, dass eine nahtlose Erbringung von Leistungen gewährleistet ist.

3. Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete)⁴⁴

(Nr. 37.5 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach geltender Gesetzeslage werden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II). Dabei ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft sowie Heizung nicht, bzw. nur innerhalb einer kommunalen Satzung, möglich.

⁴³ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

⁴⁴ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

Bewertung

Der DCV erachtet die Berücksichtigung einer Bruttowarmmiete im Rahmen der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung für sinnvoll. Zum einen stellt dies eine Vereinfachung auf Seiten der Leistungsträger dar. Denn aktuell ist dies nur auf Grundlage einer kommunalen Satzung möglich (§ 22a SGB II). Das Verfahren über die kommunale Satzung hat sich bisher in der Praxis nicht bewährt. Zum anderen wird dadurch die Zahl der für den Wohnungssuchenden zur Verfügung stehenden Wohnungen erhöht. Diese können zwischen Wohnungen mit einer höheren Grundmiete und dafür geringeren Heizkosten oder Wohnungen mit einer geringen Grundmiete und dafür höheren Heizkosten wählen.

4. Übernahme von Genossenschaftsanteilen bei Anmietung einer Wohnung als Darlehen (§ 22 Abs. 6 S. 1 SGB II)⁴⁵

(Nr. 43 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass zukünftig bei einem Umzug in eine neue Wohnung auch ein Darlehen für die Übernahme von Genossenschaftsanteilen gewährt werden kann. Dies soll in § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II klargestellt werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt den Vorschlag, dass die Übernahme von Genossenschaftsanteilen gesetzlich geregelt werden soll. Wenn Mieter eine Wohnung bei einer Wohnungsbaugenossenschaft anmieten wollen, müssen oftmals auch Pflichtanteile an der Wohnungsbaugenossenschaft erworben werden. Unter Wohnungsbeschaffungskosten fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Anmieten einer neuen Wohnung verbunden sind. Dazu gehört eine Mietkaution. Wegen einer vergleichbaren Interessenlage im Hinblick auf den Sicherungscharakter sind Fälle des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen der Übernahme der Mietkaution gleichzustellen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.06.2011 – L 19 AS 958/11 B ER). Da gerade Wohnungsbaugesellschaften auch Sozialwohnungen vermieten, ist die vorgeschlagene Änderung zur Klarstellung sinnvoll.

Der DCV steht jedoch der darlehensweisen Gewährung kritisch gegenüber. Nach der geltenden Gesetzeslage würde dies wieder zu einer monatlichen Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen (§ 42a SGB II). Besser wäre es, das Darlehen durch eine Abtretungsklärung von Seiten des Leistungsberechtigten zugunsten des Jobcenters zu sichern.

Lösung

Der Vorschlag wird umgesetzt. Gleichzeitig wird eine Regelung eingeführt, nach der der Leistungsberechtigte verpflichtet wird, seine Rechte aus der Übernahme von Genossenschaftsanteilen an das Jobcenter zu übertragen.

⁴⁵ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

5. Trennung von Haushaltsstrom und Heizstrom; Einführung eines Pauschalbetrags für Heizstrom, um nicht gerechtfertigte Besserstellung zu vermeiden (§ 22 SGB II)⁴⁶

(Nr. 31.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach diesem Vorschlag soll für den Fall, dass ein Leistungsempfänger mit einem sog. „Nachtspeicherofen“ heizt, entweder eine Pauschale für Heizstrom bewilligt werden oder ein pauschaler Abzug des Stromanteils für den Haushaltsstrom erfolgen.

Bewertung

Bei der Bewilligung von Heizkosten entstehen für die Jobcenter Probleme, wenn ein Leistungsberechtigter seine Wohnung mit einem sog. Nachtspeicherofen beheizt und auf der Jahresabrechnung des Stromanbieters nicht ersichtlich ist, wie hoch der Anteil für den Haushaltsstrom und wie hoch der Anteil für den Heizstrom ist. Wenn der gesamte Betrag an Stromkosten bewilligt werden würde, wären darin auch die Kosten für den Haushaltsstrom enthalten. Der DCV erkennt an, dass es einer sachgerechten Lösung dieses Problems bedarf. Jedoch ist er gegen die Einführung einer Pauschale für Heizkosten. Dies würde zu einer Benachteiligung der Leistungsempfänger mit Nachtspeicheröfen gegenüber den sonstigen Leistungsempfänger mit anderen Heizungsarten führen, die ihre tatsächlichen Kosten bewilligt bekommen.

6. Berücksichtigung der Kosten für die Haushaltsenergie im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung als Pauschale, Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) sowie dem Mehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II)

(Nr. 31.2 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Kosten für die Haushaltsenergie bei den Kosten für Unterkunft und Heizung als Pauschale berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf sowie im Mehrbedarf erhöht werden.

Bewertung

Nach Einschätzung des Deutschen Caritasverbandes ergibt sich für den Betroffenen durch diesen Vorschlag keine wesentliche Änderung. Der DCV kritisiert generell die Höhe der angesetzten Pauschale für Haushaltsenergie. Der DCV hat ermittelt, dass Einpersonenhaushalte, die Arbeitslosengeld II beziehen und innerhalb des Projekts „Stromspar-Check“ beraten wurden, jährlich 1563 Kilowattstunden Strom verbrauchen. Das sind 165 Kilowattstunden mehr als bei den Niedrigeinkommensbezieher(innen), aus deren Verbrauchsverhalten sich der Regelbedarf berechnet. Nach Ansicht des DCV sind die Niedrigeinkommensbezieher(innen) nicht die richtige Referenzgruppe, weil sie wegen Erwerbstätigkeit tagsüber seltener zuhause sind und daher weniger Energie verbrauchen. Der Stromanteil im Regelbedarf für Einpersonenhaushalte sollte sich daher nach dem durchschnittlichen Verbrauch bemessen, den Personen im Grund-sicherungsbezug haben.

⁴⁶ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

7. Streichung der Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 7 S. 2 SGB II

(Nr. 34 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht eine Streichung der Möglichkeit vor, Kosten einer dezentralen Warmwasseraufbereitung konkret zu berechnen (§ 21 Abs. 7 S. 2, 2. HS. SGB II).

Bewertung

Der DCV lehnt diese Änderung ab. Die Möglichkeit, die Kosten für eine dezentrale Warmwasseraufbereitung abweichend von der Pauschale zu ermitteln, sollte bestehen bleiben. Leistungsempfänger, die ihr Warmwasser zentral aufbereiten, bekommen durch die Übernahme der Heizkosten ihre Kosten in tatsächlicher Höhe bewilligt (sofern diese angemessen sind). Wenn die Ausnahmeregelung wegfällt, führt dies zu einer Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger, die ihr Warmwasser dezentral aufbereiten müssen. Diese müssen dann faktisch einen Teil ihrer Kosten für Warmwasser selber tragen. Zudem bemängelt der DCV die Höhe der Warmwasserpauschale. Die Grundlage für die Bestimmung der Pauschale ist nicht nachvollziehbar. Wünschenswert wäre daher, dass die Ermittlung der Warmwasserpauschalen in einem transparenten Verfahren erfolgt.

8. Berücksichtigung von Gutschriften und Rückzahlungen: Abzug erst bei der nächsten Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten; Ergänzung der Unterkunftskosten-Minderungsregelung: „Sofern die Leistungen im Folgemonat ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat“ (§ 22 Abs. 3 SGB II)

(Nrn. 35.2 und 41.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach diesem Vorschlag soll der Abzug von Gutschriften und Rückzahlungen erst mit der nächsten Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten erfolgen. Hierzu soll die Minderungsregelung (§ 22 Abs. 3 SGB II) mit dem Satz „Sofern die Leistungen im Folgemonat ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat.“ ergänzt werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt die Änderung. Nach der bisher geltenden Regelung mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Probleme ergeben sich, wenn das Jobcenter erst nach bereits erfolgter Gutschrift oder Rückzahlung von der Betriebsabrechnung Kenntnis erlangt und inzwischen bereits für die bis dahin abgelaufenen Monate Leistungen ausbezahlt worden sind. In der Regel bleibt dem Jobcenter nur die Möglichkeit einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für den Monat der Gutschrift bzw. Rückzahlung zu erlassen. Mit der neuen Regelung könnte auf den Erlass von Aufhebungs- und Erstattungsbescheide verzichtet werden. Jedoch sollten die Jobcenter die Leistungsberechtigten darauf hinweisen, dass sie evtl. Guthaben und Rückerstattungen zur Begleichung von Mietkosten aufwenden müssen, da diese bei der Ermittlung des Bedarfs angerechnet werden.

9. Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Aufwendungen“; Bestimmung von Angemessenheitskriterien (alternativ: Schaffung eines Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten); Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Person Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden; klare Vorgaben zur Entwicklung eines „schlüssigen Konzeptes“; Konkretisierung der „Geeignetheit“ der Datenerhebungen und -auswertungen in § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen Prüfschemas im Gesetz (§§ 22 Abs. 1 S. 1, 22b und c SGB II)

(Nrn. 37.1, 37.2 und 45 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen“ Unterkunftskosten in § 22 SGB II definiert und die Grundlage der „Angemessenheit“ abschließend bestimmt wird. Es soll eine gesetzliche Vermutung aufgenommen werden, dass die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung richtig bestimmt wurde, wenn der leistungsberechtigten Person konkrete Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenze nachgewiesen werden können.

Es sollen auch klare Vorgaben für die Entwicklung eines schlüssigen Konzepts erarbeitet werden. Außerdem soll die „Geeignetheit“ der Datenerhebungen und -auswertungen in § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen Prüfschemas im Gesetz konkretisiert werden. Sofern der Begriff der Angemessenheit nicht konkretisiert wird, soll alternativ den Kommunen bei der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Bewertung

Der Vorschlag, den Kommunen bei der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten einen Ermessensspielraum einzuräumen, wird vom DCV abgelehnt. Die Schaffung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen wird als sinnvoller erachtet. In diesem Sinne ist die Konkretisierung des Begriffs „angemessene Aufwendungen“ längst überfällig. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II). Die Leistungsträger hatten in den vergangenen Jahren bundesweit erhebliche Probleme bei der Auslegung des Begriffs der „angemessenen Aufwendungen“. Die Unklarheit des Begriffs hat auch zu zahlreichen Klagen im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung geführt.

Damit ging eine ausufernde Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte einher. Die Prüfung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bindet enorme Kapazitäten. Eine Definition des Begriffs „angemessene Aufwendungen“ würde die Arbeit der Leistungsträger bei der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erleichtern. Empfehlenswert ist die Höhe angemessener Mietaufwendungen in vier Schritten zu ermitteln (vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 SGB II und §§ 35ff. SGB XII, S. 13ff).

Der DCV befürwortet die Festlegung klarer Vorgaben für die Entwicklung eines schlüssigen Konzeptes. Das Bundessozialgericht fordert seit mehreren Jahren ein „schlüssiges Konzept“ für die Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Die vom BSG vorgenommene Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“ mit ihrem konkret-individuellen Prüfmaßstab (Stichwort: Einzelfallgerechtigkeit) erweist sich

wegen der Vielzahl an Prüfungskomponenten und dem einhergehenden Ermittlungsaufwand für die Grundsicherungsstellen und Gerichte in der Praxis als sehr komplex und daher oft wenig hilfreich. Eine Vielzahl von schlüssigen Konzepten der Grundsicherungsträger ist bereits von Gerichten zurückgewiesen worden. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sind Entscheidungen von derartigem Umfang und Bedeutung wie der Bemessung der Kosten für Unterkunft und Heizung dem Gesetzgeber vorbehalten, so dass es weder jedem kommunalen Träger noch der Rechtsprechung überlassen werden darf, hier eigene Wege in der Bemessung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung zu bestreiten. Daher ist es sinnvoll, wenn gesetzlich festgelegt wird, welche Kriterien ein schlüssiges Konzept erfüllen muss. Die Maßstäbe, denen ein solches „schlüssiges Konzept“ genügen muss, hat der Deutsche Verein ausgearbeitet (vgl. Empfehlungen des DV zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 SGB II und §§ 35ff. SGB XII, S. 20ff.).

Der Wunsch für eine Konkretisierung des Begriffs der „Geeignetheit“ der Datenerhebungen und -auswertungen in § 22c Abs. 1 SGB II ist für den Deutschen Caritasverband nachvollziehbar, da dies zur Vereinfachung des Prüfvorgangs beiträgt und Auslegungsprobleme beseitigt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Kriterien für die „Geeignetheit“ so gewählt werden, dass das Ergebnis die tatsächliche Wohnungssituation und die entsprechenden Mietpreise in den jeweiligen Kommunen widerspiegelt.

Abgelehnt wird jedoch die Einführung der Vermutungsregelung, nach der die Angemessenheit der Unterkunftskosten richtig bestimmt sein soll, wenn der leistungsberechtigten Person konkrete Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenze nachgewiesen werden können. Fraglich ist, wie die Umsetzung in der Praxis aussehen soll. Ungeklärt ist bereits, wie viele Wohnungen, für welchen Personenkreis (1-Personenhaushalt, 2-Personenhaushalt, Familien) innerhalb welchen Zeitraums vorliegen müssen, um die Vermutungsregelung auszulösen. Es müssten regelmäßig neue Stichproben erhoben werden. Selbst, wenn es einige Wohnungsangebote im angemessenen Bereich geben sollte, sagt das nichts über die Verfügbarkeit der Wohnungen aus. Es ist nicht garantiert, dass der Arbeitslosengeld II-Bezieher, der auf Wohnungssuche ist, auch die ausgeschriebene Wohnung mit den angemessenen Unterkunftskosten bekommt.

10. Einführung von Pauschalen für Kosten der Unterkunft, Festlegung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)

(Nr. 37.3 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass für die Kosten der Unterkunft und Heizung Pauschalen eingeführt werden, die auch die unterschiedlichen regionalen Preisverhältnisse bei Wohnraum berücksichtigen. Diese Pauschalen sollen jährlich durch Gesetz angepasst werden.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Zum einen erscheint es nahezu unmöglich, eine bundesweit gerechte Pauschale zu finden, selbst wenn die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Es ist nicht ausreichend, wenn die Pauschalen nur die unterschiedlichen regionalen Preisverhältnisse bei Wohnraum berücksichtigen. Auch innerhalb einer Region können die Preisverhältnisse total unterschiedlich sein. Selbst auf lokaler Ebene können die Preisverhältnisse innerhalb weniger Kilometer je nach Gebiet variieren. Es dürfte nahezu unmöglich sein, eine Unterkunftspauschale zu finden, die die vielen verschiedenen regionalen und lokalen Preisunterschiede berücksichtigt und zugleich in der Lage ist, auf die individuellen Bedürfnisse der Leistungsempfänger einzugehen.

11. Bei einem Umzug ohne Zustimmung wird stets nur der bisherige Bedarf weitergezahlt (auch bei Wechsel der Zuständigkeit des kommunalen Trägers)

(Nr. 39 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass bei einem Umzug, der ohne Zustimmung des kommunalen Trägers erfolgt, nur der bisherige Bedarf an Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Dies soll auch bei einem Umzug in ein Gebiet mit einem anderen kommunalen Träger gelten.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag stellt eine Verschärfung der geltenden Gesetzeslage dar. Aktuell werden nur die bisherigen Unterkunfts-kosten übernommen, wenn sich die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). Es gibt jedoch Sachverhalte, bei denen Leistungsberechtigte zwar ohne vorherige Zustimmung des Leistungsträgers umziehen, der Umzug jedoch erforderlich war. In diesen Fällen muss die Zustimmung nachträglich erteilt werden. Mit Einführung der neuen Regelung wäre dies jedoch nicht mehr möglich.

Der DCV lehnt jedoch bereits die derzeitige Regelung (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) ab. Durch die aktuelle Gesetzeslage wird das Recht auf Freizügigkeit der Leistungsberechtigten erheblich eingeschränkt. Auf dieses Recht dürfen sich auch Menschen berufen, die Leistungen zur Grundsicherung beziehen.

Lösung

Die Regelung (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) soll ganz aufgehoben werden.

12. Bezug eigenen Wohnraums bei unter 25-Jährigen; gesetzliche Vermutung für Absicht i. S.d. § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II

(Nr. 42.a der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer gesetzlichen Vermutung für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der „Absicht“ in § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II vor. Nach dieser Vorschrift werden Unterkunfts-kosten bei unter 25-Jährigen nicht anerkannt, wenn sie vor Leistungsbeantragung aus dem Elternhaus ausziehen, mit der Absicht, die Hilfebedürftigkeit herbeizuführen. Das Vorliegen einer Absicht i. d. S. setzt voraus, dass ein zielgerichtetes, auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung gerichtetes Verhalten vorliegt. Ein bloßes Inkaufnehmen reicht nicht aus. Mit der neuen Regelung soll die Absicht gesetzlich vermutet werden, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbeginn bezogen wurde oder beim Einzug absehbar war, dass die Wohnung über einen längeren Zeitraum nicht finanziert werden kann.

Der Alternativvorschlag sieht die Einführung einer Regelung vor, nach der Unterkunfts-kosten bei unter 25-Jährigen nicht anerkannt werden, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine eigene Wohnung umziehen und ihren Lebensunterhalt in den letzten sechs Monaten vor Einsetzen der Hilfebedürftigkeit nicht durch eigenes Einkommen durch Erwerbstätigkeit sichern konnten. Dies soll nicht gelten, wenn ein wichtiger Grund für die Begründung des eigenen Haushalts nachgewiesen werden kann.

Bewertung

Der DCV steht dem Vorschlag kritisch gegenüber, da er gegenüber der existierenden Regelung eine Verschärfung darstellt. Nach der aktuellen Gesetzeslage muss der kommunale Träger die Absicht nachweisen. Die Einführung einer Vermutungsregelung führt zu einer Beweislastumkehr, so dass der Leistungsberechtigte nachweisen muss, dass er eben nicht in der Absicht gehandelt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Auch der Alternativvorschlag wird kritisch gesehen. Für die Beurteilung, ob Unterkunftskosten anerkannt werden oder nicht, kann nicht auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum abgestellt werden. Maßgeblich kann nur sein, ob der Jugendliche im Zeitpunkt des Umzugs und danach, in der Lage ist, seinen Bedarf (teilweise) zu decken. Jugendlichen, die ihren Lebensunterhalt bei Umzug in eine neue Wohnung sichern können, sollten für diese Entscheidung nicht nachträglich gleichsam sanktioniert werden. Es gibt neben einer Erwerbstätigkeit auch andere Möglichkeiten einer vollständigen Finanzierung des Lebensunterhalts bei jungen Menschen. Dies ist oftmals eine Kombination verschiedener Einkommen, z. B. Ausbildungsgeld, Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst, Zahlungen der Eltern, Ausbildungsförderung oder geringfügige Erwerbstätigkeit. Es kann jungen Menschen und ihren Eltern nicht zugemutet werden, bis zu dem Zeitpunkt auf die elterliche Wohnung verwiesen zu werden, bis der Lebensunterhalt vollständig für einen Zeitraum von sechs Monaten allein aus Erwerbseinkommen des jungen Menschen gedeckt ist.

13. Bezug eigenen Wohnraums bei unter 25-Jährigen; Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Zusicherung i. S. d. § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II

(Nr. 42.b der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Zusicherung nach § 22 SGB II zum Auszug unter 25-Jähriger konkreter gefasst wird. Dazu sollen die Tatbestandsvoraussetzungen konkretisiert werden. Als Beispiele werden die Aufnahme einer Berufsausbildung oder das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Auszug angeführt.

Bewertung

Der DCV sieht keine Notwendigkeit für eine weitere Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Zusicherung bei einem Umzug von unter 25-Jährigen (§ 22 Abs. 5 SGB II). Nach der geltenden Regelung ist der kommunale Träger zur Zusicherung verpflichtet, wenn (1.) die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, (2.) der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder (3.) ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Inwiefern über die bereits existierende Regelung hinaus die Notwendigkeit einer weiteren Konkretisierung gegeben ist, erschließt sich dem Deutschen Caritasverband nicht.

Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (§ 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Dies ist dann der Fall, wenn der junge Leistungsempfänger seinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz von der Wohnung der Eltern nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen kann. Die Aufnahme einer Berufsausbildung kann also bereits unter die geltende Regelung subsumiert werden. Die Voraussetzung des

„Vorliegens eines wichtigen Grundes“ erscheint auch entbehrlich. Es besteht bereits die Möglichkeit, auf einen „sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Grund“ abzustellen. Denkbar sind hier z. B. Fälle des Drogenmissbrauchs oder der Gewalttätigkeit, auf Grund derer den Eltern ein Zusammenleben mit dem jungen Leistungsempfänger nicht mehr zumutbar ist.

14. Konkretisierung der Erstausrüstung durch bundesweit einheitlichen Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II)

(Nr. 47 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt ein bundesweit einheitlicher Katalog bzw. Warenkorb eingeführt wird, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann. Erwogen wird dabei ein 2-Ebenen-Modell, bestehend aus einem allgemeinen „bundesweiten Warenkorb“ und einem besonderen „örtlichen Warenkorb“.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Laut den gesetzlichen Vorgaben hat ein Arbeitslosengeld II-Empfänger einen Anspruch auf Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt. Nähere Ausführungen zu diesem Anspruch enthält das Gesetz nicht. Daher ergeben sich in der praktischen Umsetzung des Gesetzes Schwierigkeiten. Wie die umfangreiche Rechtsprechung in diesem Bereich zeigt, haben die Leistungsträger Probleme bei der Beantwortung der Frage, was zum existenziell notwendigen Bedarf gehört. Eine bundeseinheitliche Vorgabe würde einen wichtigen Orientierungspunkt bei der Auslegung des Gesetzes bieten. Auch für die Leistungsbezieher bestünde mehr Rechtssicherheit, da gesetzlich festgelegt wäre, welche Gegenstände sie beantragen können.

V. Leistungsberechtigte

1. Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften – ohne inhaltliche Änderungen⁴⁷

(Nr. 20 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Ausnahmeregelungen zu den Leistungsberechtigten aus dem § 7 SGB II herauszunehmen und in einer eigenen Vorschrift zusammenzuführen. Außerdem soll ausdrücklich klargestellt werden, welche Personen nach dem SGB II dem Grunde leistungsberechtigt sind. Die Ausschlussstatbestände sollen gebündelt werden.

Bewertung:

Der Vorschlag ist allein rechtstechnischer Natur. Er trägt zur besseren Übersichtlichkeit bei und wird daher unterstützt.

⁴⁷ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

2. Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft: 1) Zuordnung des Kindes zur Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils, ggf. unter Berücksichtigung des sog. „Residenzmodells“; 2) Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft; Normierung des richterrechtlichen Instituts; zeitanteilige Bedarfsgemeinschaft-Zugehörigkeit (§ 7 Abs. 3 SGB II)⁴⁸

(Nr. 23 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass bei getrennt lebenden Eltern das Kind der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils unter Berücksichtigung des sog. „Residenzmodells“ zugeordnet wird. Der Begriff Residenzmodell bezeichnet die im Falle einer Trennung der Eltern bislang überwiegend praktizierte Form der elterlichen Sorge. Dabei hat das Kind bei einem Elternteil seinen hauptsächlichlichen Aufenthalt.

Vorgeschlagen wird, die Leistungen nach dem SGB II auch für die Zeit des besuchsweisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil weiter an den Elternteil zu bezahlen, zu dessen Bedarfsgemeinschaft das Kind gehört (Haupt-Bedarfsgemeinschaft). Möglicher Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu einem Elternteil kann die Kindergeldberechtigung sein. Dieser soll dann die Leistungen des Kindes beim besuchsweisen Aufenthalt dem anderen Elternteil bzw. dem Kind zur Verfügung stellen. Dazu soll § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II insoweit ergänzt werden, dass vorübergehende Aufenthalte im Rahmen des Umgangsrechts keine Angehörigkeit zum besuchten Haushalt begründen. Beim umgangsberechtigten Elternteil wird ein Auszahlungsanspruch anerkannt, wenn die Eltern im Innenverhältnis keine Einigung finden. Der Leistungsanspruch des Kindes in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft mindert sich dann dementsprechend. Dadurch sollen aufwändige Änderungsbescheide vermieden werden.

Bewertung

Der DCV kann den Wunsch nach einer Verwaltungsvereinfachung des bestehenden Modells der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ nachvollziehen. Wird die elterliche Sorge von getrennt lebenden Eltern alternierend ausgeübt, bzw. wird ein Kind im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts vorübergehend in den Haushalt des anderen Elternteils aufgenommen, muss nach geltender Praxis taggenau festgestellt werden, wann sich ein Kind bei dem Elternteil besuchsweise aufhält. Diese Prüfung ist verwaltungsaufwändig. Jedoch wird so sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für die Versorgung des Kindes bei seinem Besuch auch tatsächlich vorhanden sind. Die Zuordnung des Kindes zu einer Bedarfsgemeinschaft vermag zwar zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, birgt jedoch Konfliktpotential zwischen den Eltern bei der finanziellen Abwicklung. Die Möglichkeit des Auszahlungsanspruchs für den umgangsberechtigten Elternteil vermag auf den ersten Blick eine gangbare Lösung sein, sofern das dadurch ausgelöste Verwaltungsverfahren (evtl. Erstattungsforderungen gegen das Elternteil der Haupt-Bedarfsgemeinschaft) sich nicht nachteilig für das Verhältnis zwischen Beteiligten auswirkt. Sofern das neue Verfahren sich im konkreten Fall als nicht praktikabel erweist, sollte die Rückkehr zum Modell der temporären Bedarfsgemeinschaft möglich sein.

Lösung

Der Vorschlag kann mit der Modifikation umgesetzt werden, dass eine Rückkehr zum Modell der temporären Bedarfsgemeinschaft möglich ist, soweit dies im konkreten Fall zum Wohle des Kindes erforderlich erscheint.

⁴⁸ Der Vorschlag war bereits am 4.9.2013 Konsens zwischen Bund und Ländern in der AG.

3. Neue Regelung für Auszubildende durch eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem: 1) SGB II unter Anrechnung der Ausbildungsförderung; 2) Einführung einer bedarfsdeckenden Ausbildungsförderung und Streichung des § 27 SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II)⁴⁹

(Nr. 27 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Auszubildende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Mehrbedarfe und Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 27 SGB II). Zukünftig sollen alle Auszubildende in Berufsausbildung sowie berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Schüler/-innen ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten können.

Bewertung

Der DCV begrüßt den Vorschlag. Wenn Auszubildende oder Schüler/-innen Berufsausbildungsbeihilfe bzw. BAföG erhalten, liegt der Betrag grundsätzlich unter der Höhe der Leistungen nach dem SGB II. Dies führt dazu, dass sie ergänzend Leistungen nach dem SGB II beantragen müssen. Dieser Personenkreis hat jedoch keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II. Danach haben sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Mehrbedarfe und auf einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten. Die Ermittlung der Leistungshöhe ist in diesen Fällen sehr verwaltungsaufwändig.

Zu Problemen kann es insbesondere in der Übergangszeit zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld II und dem Bezug von Ausbildungsförderung kommen. Dort kann es zu einer Unterdeckung der Bedarfe der Auszubildenden kommen, wenn die Anträge verzögert gestellt wurden oder über die gestellten Anträge nicht schnell genug entschieden wird.

Ebenso problematisch ist es für Auszubildende, wenn sie keinen Anspruch auf jegliche Form der Ausbildungsförderung haben. Dies erschwert die Aufnahme einer Ausbildung erheblich. Zielführend ist es daher, wenn Auszubildende und Schüler/-innen zukünftig ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen können, um sie bei ihrer Berufsausbildung zu unterstützen.

4. Sonderregelung für Selbstständige; Begrenzung des Leistungsanspruchs auf 24 Monate bei unrentabler Selbstständigkeit (§ 7 Abs. 1 SGB II)

(Nr. 21 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer Sonderregelung für Selbstständige vor. Bei unrentabler Selbstständigkeit soll der Leistungsanspruch auf 24 Monate begrenzt werden.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Mit der Regelung wird im Grunde eine 24-monatige Bewährungszeit für selbstständig tätige Personen eingeführt. Dies führt zu einer Benachteiligung von selbstständig tätigen Personen gegenüber den abhängig beschäftigten Leistungsberechtigten, deren aufstockende Leistungen nach SGB II nicht zeitlich begrenzt sind. Der Vorschlag ist nicht der richtige Ansatz. Eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen, bedarf viel Mut, Kraft und Ausdauer. Daher ist es nicht förderlich, wenn der Selbstständige mit einer Befristung seines

⁴⁹ Konsentierter Vorschlag laut dem Schlussbericht vom 02.07.2014.

Leistungsanspruchs zusätzlich unter Druck gesetzt wird, und bei „Unrentabilität“ seines Gewerbes gleichsam sanktioniert wird. Die Ursachen dafür, dass ein selbstständiges Gewerbe nicht erfolgreich ist, können vielseitig sein. Zielführender wäre es daher, den Selbstständigen durch umfassende Beratung bei der Ausübung seines Gewerbes zu unterstützen und/oder ergänzend in eine Beschäftigung zu vermitteln. Sofern sich die selbstständige Tätigkeit über einen angemessenen Zeitraum als nicht rentabel erweist, kann der Leistungsbezieher bereits nach geltender Gesetzeslage in eine abhängige Beschäftigung vermittelt werden. Im Übrigen ist auch nicht nachvollziehbar, warum gerade ein Zeitraum von 24 Monate gewählt worden ist. Je nach Branche kann es auch länger dauern, bis sich ein Gewerbe etabliert hat. Schließlich ist der Begriff „rentable Selbstständigkeit“ zu unbestimmt.

5. Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer: 1) Eigenständige Definition Arbeitnehmer/Selbstständige im SGB II; 2) Einführung einer Härteklause, um EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II/ SGB XII ausgeschlossen sind, u.a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren; 3) Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen; abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden (§§ 7 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 2 SGB II, § 23 SGB XII)

(Nr. 22 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

- a) Der Vorschlag sieht eine Überarbeitung der Regelungen zu den Leistungsausschlüssen für Ausländer vor. Es wird vorgeschlagen, eine eigenständige Definition für den Begriff des Arbeitnehmers und des Selbstständigen in das SGB II aufzunehmen.
- b) Des Weiteren soll eine Härteklause eingeführt werden, die es ermöglichen soll, EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II/ SGB XII ausgeschlossen sind, u. a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren.
- c) Gewünscht wird auch eine Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen und eine abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden.

Bewertung

a) Eine eigenständige Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ hält der DCV für zielführend. Dabei ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu folgen: Arbeitnehmer/in ist, wer eine tatsächliche, weisungsgebundene Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Acht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.⁵⁰ Die Arbeitnehmereigenschaft kann bereits bei einer geringfügigen Beschäftigung und/oder einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5,5 Stunden bejaht werden.⁵¹

Auch eine gesetzliche Definition des Begriffs der „Selbstständigkeit“ ist grundsätzlich sinnvoll. Der DCV plädiert jedoch dafür die Kriterien zu übernehmen, die die Rechtsprechung bereits für eine Selbstständigkeit entwickelt hat. Selbstständig ist danach, wer tatsächlich und weisungsunabhängig eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Keine selbstständigen Tätigkeiten sind solche Tätigkeiten, die von einem so geringen Umfang sind, dass sie als völlig unwesentlich oder untergeordnet anzusehen sind. Die selbstständige Tätigkeit muss allerdings nicht das

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009, Rs C-22/08.

⁵¹ EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1995, C-444/93; EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09.

Existenzminimum decken.⁵² Die Tätigkeit muss tatsächlich ausgeübt werden, eine bloße Gewerbeanmeldung reicht hierfür nicht aus.⁵³

b) Die Einführung einer Härtefallklausel für Personen, die von den Leistungen nach SGB II und/oder XII ausgeschlossen sind, erachtet der DCV für sinnvoll. Wenn den Hilfesuchenden schon Leistungen verwehrt werden, muss die Möglichkeit gegeben sein, ihnen wenigstens die Rückreise in ihr Herkunftsland zu ermöglichen.

c) Eine verständlichere Formulierung der Leistungsausschlüsse für Ausländer kann die Qualität der Bescheide erhöhen. Eine abschließende Bewertung der ausländerrechtlichen Fragen durch die Ausländerbehörde ist sinnvoll, damit nicht zwei Träger den gleichen Sachverhalt unterschiedlich bewerten. Den derzeitigen Leistungsausschluss für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lehnt der DCV indes ab. Dieses Sondergesetz ist abzuschaffen und die Menschen sind in die Existenzsicherungssysteme des SGB II und SGB XII zu überführen.

6. Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf (vorrangige) SGB VIII-Leistungen (§ 7 Abs. 3 SGB II, SGB VIII)

(Nr. 24 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach diesem Vorschlag soll eine Regelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft eingeführt werden, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf (vorrangige) Leistungen nach dem SGB VIII besteht.

Bewertung

Der DCV erachtet eine solche Regelung für sinnvoll. Wenn ein Kind, das in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie lebt, seine leiblichen Eltern besucht, kann hier eine temporäre Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II entstehen. Der Lebensunterhalt des Kindes sollte dann temporär durch das Jobcenter sichergestellt werden können. Die Situation ist insofern vergleichbar mit Aufhalten von Kindern, deren Eltern getrennt leben, beim anderen Elternteil.

7. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: 1) Übernahme der Parallelvorschrift des § 39 SGB XII, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsdeckung vermutet wird und somit die materielle Hilfebedürftigkeit durch den Bürger bewiesen werden muss; 2) Gesetzliche Vermutung nach zwei Jahren des Zusammenlebens nicht mehr widerlegbar; 3) Abschaffung der Jahresfrist, wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt, Einstehensvermutung von Beginn an unabhängig von Jahresfrist (§ 7 Abs. 3a SGB II)

(Nr. 25 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag betrifft die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, also die nichtehelichen oder nichtverpartnerten Lebensgemeinschaften (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c und Abs. 3a SGB II).

⁵² BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10.

⁵³ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.11.2010, L 34 AS 1001/10 B ER; BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R.

a) Zu einem wird vorgeschlagen, die Vorschrift des § 39 SGB XII in das SGB II zu übernehmen. Nach dieser Vorschrift wird vermutet, dass Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben, gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Demnach muss der Antragsteller die materielle Hilfebedürftigkeit beweisen.

b) Zum anderen wird vorgeschlagen, eine Regelung einzuführen, nach der die gesetzliche Vermutung der Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft nach zwei Jahren nicht mehr widerlegt werden kann. Nach geltender Gesetzeslage wird vermutet, dass eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft besteht, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II).

c) Des Weiteren soll die Jahresfrist, nach der das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vermutet wird, abgeschafft werden. Wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt, soll die Einstehensvermutung von Beginn an bestehen und nicht erst ab einem Jahr des Zusammenlebens.

Bewertung

a) Eine Übernahme der Vermutungsregelung aus SGB XII (§ 39 SGB XII) in das SGB II hält der DCV für nicht erforderlich, da dort bereits eine vergleichbare Regelung existiert. Es wird vermutet, dass in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebende Hilfebedürftige von diesen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Im Vergleich zu der SGB II-Regelung stellt die SGB XII-Regelung eine erhebliche Verschlechterung dar. Nach § 9 Abs. 5 SGB II ist die Unterhaltsvermutung auf Verwandte und Verschwägte beschränkt und erfasst nicht alle in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen. Für die Unterhaltsvermutung reicht es auch nicht aus, wenn Verwandte oder Verschwägte in einem Haushalt lediglich zusammenwohnen; vielmehr muss über die bloße Wohngemeinschaft hinaus der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft geführt werden. Die Vermutungsregelung des SGB XII ist viel zu weitreichend.

b) Der DCV lehnt den Vorschlag, dass eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft nach zwei Jahren nicht mehr widerlegbar sein soll, ab. Dies würde auch Paare erfassen, die sich getrennt haben, aber auch nach der Trennung noch zusammenwohnen. Diese Fälle kommen jedoch vor, da preisgünstiger Wohnraum für Einzelpersonen, der den Angemessenheitsgrenzen des Jobcenters genügt, in vielen Regionen schwer zu bekommen ist. Ein zeitweises Zusammenleben nach einer Trennung in der bisherigen Wohnung kommt daher immer wieder vor.

c) Der DCV ist gegen die Abschaffung der Jahresfrist, ab der bislang eine ehe- oder partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft vermutet wird (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II). Nach geltender Gesetzeslage können bei Partnern, die kürzer als ein Jahr zusammenleben, nur beachtliche Gründe die Annahme einer Einstandsgemeinschaft rechtfertigen.⁵⁴

Bei Umsetzung des Vorschlags besteht die größere Gefahr, dass Wohngemeinschaft aus zwei Personen zur ehe- oder partnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft erklärt werden. In diesem Fall müsste der Hilfebedürftige von Beginn des Einzugs bzw. Zusammenzugs beweisen, dass es sich gerade nicht um eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft handelt.

⁵⁴ LSG Berlin-Brandenburg 18. 1. 2006 - L 5 B 1362/05 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen 4. 7. 2007 - L 19 B 56/07 AS ER.

8. Ausschlussgrund mit Rentenbeginn (unabhängig von der tatsächlichen Zahlung); Vermeidung von „Übergangsdarlehen“ (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II)

(Nr. 26 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach diesem Vorschlag sollen Personen ab Rentenbeginn von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sein, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Dadurch sollen „Übergangsdarlehen“ vermieden werden.

Bewertung

Diesen Vorschlag lehnt der DCV ausdrücklich ab. Wenn Personen mit Rentenbeginn von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden, kommt es zu einer Lücke in der Versorgung, wenn die Rente erst zum Ende des Monats, oder sogar noch später gezahlt wird. Dies kommt in der Praxis häufig vor. In diesem Zeitraum brauchen Rentner ein Darlehen vom Jobcenter, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Gerade dies wird in der Praxis aber oftmals nicht gewährt. Es kommt daher zu Lücken in der Versorgung beim Übergang in die Rente. Der DCV fordert im Gegenteil, dass in der Praxis sichergestellt wird, dass Rentner hier tatsächlich Darlehen erhalten.

9. Klarstellung, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sind, sowie Harmonisierung von § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II (Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III)

(Nr. 28 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach dem Vorschlag soll durch einen Positivkatalog klargelegt werden, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sein sollen. Zudem sollen die Regelungen für Personen, die Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III beziehen, harmonisiert werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt die Einführung eines Positivkatalogs, da die Bewertung, welche Ausbildungen von der Ausschlussregelung erfasst sein sollen, sowohl für die Antragsteller als auch für die Sachbearbeiter erleichtert würde. Auch eine Harmonisierung der Regelungen für Personen, die Ausbildungsgeld erhalten, ist sinnvoll.

10. Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen nach dem SGB II an Auszubildende sollte von einem auf drei Monate verlängert werden (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 S. 2 SGB II)

(Nr. 29 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Möglichkeit der darlehensweisen Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II an Auszubildende von einem auf drei Monate zu verlängern. Bisher ist es nur möglich, Leistungen als Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung zu bewilligen.

Bewertung

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Nach Erfahrungen des DCV kommt es in der Praxis häufig vor, dass die Ausbildungsvergütung oder die Berufsausbildungsbeihilfe verzögert ausbezahlt wird. Um diese Lücke zu schließen, ist eine darlehensweise Bewilligung von Leistungen von bis zu drei Monaten angebracht.

VI. Regelbedarf und Mehrbedarf

1. Regelbedarfe für Partner sollen an Regelbedarfe für Alleinstehende angeglichen werden (§ 20 Abs. 2, 4 SGB II)

(Nr. 30 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass der Regelbedarf für Partner (aktuell: 353 Euro) an den Regelbedarf für Alleinstehende (aktuell: 391 Euro) angeglichen werden soll.

Bewertung

Der DCV ist der Ansicht, dass der derzeitige Abschlag von 10 Prozent pro Partner für etwaige Synergieeffekte beim Zusammenleben nicht transparent ermittelt wurde. Der DCV fordert die Bundesregierung daher auf, den Regelbedarf für Paare transparent zu ermitteln. Sollten sich keine Synergieeffekte nachweisen lassen, wäre der Regelbedarf der Partner an den von Alleinstehenden anzugleichen.

2. Mehrbedarf für Alleinerziehende: Mehrbedarf nur für erwerbstätige Alleinerziehende, um Fehlanreize zu vermeiden (§ 21 Abs. 3 SGB II)

(Nr. 32.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass der Mehrbedarf für Alleinerziehende zukünftig nur noch gewährt wird, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung bzw. Eingliederung in Beschäftigung teilnimmt. Der Umfang soll dem heutigen Mehrbedarf entsprechen.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Diese Regelung führt zu einer Diskriminierung und Stigmatisierung von alleinerziehenden Elternteilen, die – aus welchen Gründen auch immer (z. B. mangels ausreichender Betreuungsmöglichkeit, mangelnder beruflicher Qualifikation, psychischer Belastung) – nicht in der Lage sind, eine Arbeit zu finden. Die Gründe, warum alleinerziehende Mütter keinen Arbeitsplatz finden, sind vielschichtig. Eine pauschalisierende Regelung, nach der Alleinerziehende ohne Arbeit durch geringere Leistungen „sanktioniert“ werden, ist nicht zielführend. Vielmehr sollten die notwendigen Rahmenbedingungen (z. B. im Bereich der Kinderbetreuung und durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen oder Teilzeitausbildungsplätze für die betroffenen Alleinerziehenden) geschaffen werden, die es den alleinerziehenden Elternteilen ermöglichen, eine Arbeit mit einem auskömmlichen Einkommen, die sich mit ihren familienrechtlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, zu finden.

Überdies ist der Mehrbedarf auch bei Nichterwerbstätigkeit notwendig, um Bedarfe zu decken, die allein aus der Tatsache resultieren, dass Elternteile alleinerziehend sind. Da kein Partner im

Alltag die Betreuung übernehmen kann, müssen Alleinerziehende immer wieder Betreuung bezahlen, wenn sie alleine oder mit einem anderen ihrer Kinder etwas unternehmen müssen, wo sie nicht alle Kinder mitnehmen können.

3. Pauschalisierung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch Fixbeträge (§ 21 Abs. 3 SGB II)

(Nr. 32.2 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht eine Vereinfachung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende vor. Anstelle von zwei prozentualen Rechenmodellen, wird die Einführung von Pauschalbeträgen favorisiert, z. B. 50 Euro Mehrbedarf für ein Kind, 70 Euro für zwei Kinder etc.

Bewertung

Da das bestehende System zur Berechnung des Mehrbedarfs sehr komplex ist, spricht sich der DCV für eine Vereinfachung aus. Aktuell bestehen für den Mehrbedarf für Alleinerziehende zwei Berechnungsmöglichkeiten. Alternativ kommt ein Mehrbedarf in Höhe von 38 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs oder ein Mehrbedarf in Höhe von 12 Prozent des Regelsatzes (pro Kind) – je nachdem, welche Berechnung zu einem höheren Betrag führt. Die aktuell geltende Regelung ist für den Hilfebedürftigen nur schwer nachvollziehbar und auch fehleranfällig. Für das Verständnis aller Beteiligten erscheint eine Vereinfachung sinnvoll.

Jedoch bestehen Bedenken insoweit, dass die begehrte Vereinfachung durch Einführung von Pauschalbeträgen auch eine erhebliche finanzielle Schlechterstellung der Alleinerziehenden mit sich zieht. Das sieht man bereits daran, an welchen Beträgen sich der Rechtsvereinfachungsvorschlag orientiert (50 Euro für ein Kind, 70 Euro für zwei Kinder etc.). Nach der aktuellen Regelung würden Alleinerziehende für ein Kind unter sieben Jahre 141 Euro sowie für zwei oder drei Kinder unter 16 Jahre ebenfalls 141 Euro bekommen. Bei zwei Kindern über 16 Jahre oder einem Kind über 7 Jahre und ein Kind über 16 Jahre würden sie 94 Euro erhalten. Bei der Bestimmung der Pauschalbeträge muss daher sichergestellt sein, dass die Beträge so festgesetzt werden, dass die Alleinerziehenden keine finanziellen Einbußen im Vergleich zur aktuellen Regelung erleiden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Mehrbedarfe entsprechend der Regelbedarfe jährlich angepasst werden.

Vorschlag

Der Vorschlag kann umgesetzt werden, wenn sich die Höhe der pauschalisierten Mehrbedarfe an den bisherigen Beträgen orientiert. Außerdem sollte (wie bisher auch) eine Staffelung nach Altersgruppen erfolgen. Gleichzeitig ist eine Regelung einzuführen, nach der die Mehrbedarfe in gleicher Weise wie die Regelbedarfe jährlich fortgeschrieben werden.

4. Härtefallregelung modifizieren: Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, wonach die Bedarfe im Einzelfall individuell festgelegt werden können (entsprechend § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII)

(Nr. 33.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die Härtefallregelung insoweit zu modifizieren als eine Öffnungsklausel entsprechend der Regelung des § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII eingeführt werden soll. Danach wird im Einzelfall der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf

ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Bewertung

Der DCV spricht sich für die Einführung einer Härtefallklausel für die Fälle des „einmaligen besonderen Bedarfs“ aus. Zwar besteht bereits mit der Regelung des § 21 Abs. 6 SGB II die Möglichkeit einen höheren Bedarf anzuerkennen. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Nach dem Gesetzeswortlaut ist jedoch der einmalige besondere Bedarf ausdrücklich von dieser Härtefallregelung ausgenommen. Bei einmaligem besonderen Bedarf besteht nur die Möglichkeit eines Darlehens (§ 24 Abs. 1 SGB II). Diese Darlehen werden durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent mit dem maßgebenden Regelbedarf getilgt (§ 42a Abs. 2 SGB II). Für den Leistungsempfänger sollte die Möglichkeit bestehen, Leistungen für einen besonderen einmaligen Bedarf bewilligt zu bekommen, ohne dafür ein Darlehen mit den nachteiligen Folgen einer Aufrechnung aufnehmen zu müssen.

5. Übernahmefähige Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts pauschalisieren (§ 21 Abs. 6 SGB II)

(Nr. 33.2 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, die übernahmefähigen Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts als Pauschale zu gewähren.

Bewertung

Der DCV lehnt diese Regelung ab. Aktuell sind vom Jobcenter Aufwendungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts des Kindes bei getrennt lebenden Eltern⁵⁵ zu übernehmen. Kosten für das Umgangsrecht können in Form von Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungsaufwendungen des umgangsberechtigten Elternteils oder der Kinder entstehen. Welcher Umgang in welcher Form und in welchem Umfang angemessen ist und welche Kosten zu berücksichtigen sind, richtet sich maßgeblich nach sämtlichen das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umständen, insbesondere dem Wohl des Kindes (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dabei ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG ein grundrechtlich geschütztes Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch beide Elternteile besteht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; BVerfG, Urteil vom 01.04.2008, 1 BvR 1620/04). Die Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechts sind nur dann nicht vom Träger der Grundsicherung zu übernehmen, wenn sie in dieser Höhe von einem Durchschnittsverdiener nicht aufgebracht werden könnten.⁵⁶ Je nachdem wie hoch die Pauschale ausfällt, kann es zu Benachteiligungen von bestimmten familiären Konstellationen kommen.

⁵⁵ BT-Drs. 17/1465, S. 9.

⁵⁶ LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 20.06.2012, L 3 AS 210/12 B ER.

6. Mehrbedarf für behinderte Menschen auch auf erwerbsfähige Leistungsbezieher ausweiten (§ 21 SGB II)

(Nr. 46 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für Menschen, die eine Gehbehinderung haben (Merkzeichen G), nicht nur erwerbsunfähigen, sondern auch erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten zu bewilligen. § 21 SGB II soll insoweit gleichlautend zur Formulierung in § 30 Abs. 1 SGB XII ergänzt werden. Der Nachweis der Feststellung des Merkzeichens G soll durch Bescheid oder Ausweis erfolgen.

Bewertung

Der DCV begrüßt diesen Änderungsvorschlag. Bisher hatten nur Sozialgeldbezieher (also nicht erwerbsfähige Personen), die auf Grund einer Behinderung voll erwerbsgemindert, einen Anspruch auf den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Damit wurden erwerbsfähige Personen mit der gleichen Behinderung bisher benachteiligt. Der betroffene Personenkreis erhält auch nicht immer automatisch einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 4 SGB II). Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass die behinderten Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erhalten. Nicht bereits der Anspruch auf diese Leistungen oder Hilfen oder bereits deren Bewilligung, sondern erst die tatsächliche Durchführung der Maßnahme löst den Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag aus. Der Mehrbedarf erfordert weiter die Teilnahme des Leistungsberechtigten an einer regelförmigen Maßnahme. Lediglich kurze Gespräche, wie sie auch im Rahmen der „regulären“ Arbeitsvermittlung geführt werden oder nur allgemeine Beratungs- und Betreuungsleistungen (§§ 13, 14 SGB I) reichen dafür nicht aus.

7. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, etc. soll dem SGB V zugeordnet werden (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II)

(Nr. 48 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass die Anschaffung von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II) dem SGB V zugeordnet werden.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab. Gerade für Bezieher von Arbeitslosengeld II handelt es sich bei den für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen usw. entstehenden Kosten um erhebliche finanzielle Belastungen. Daher sollte sichergestellt sein, dass sie diese Kosten im System des SGB II als Mehrbedarf geltend machen können. Es stellt sich bereits die Frage, ob die Krankenkassen bereit wären, diese Kosten zu tragen. Eine entsprechende Regelung im Rahmen des SGB V müsste für alle Krankenversicherten gelten. Einkommensabhängige Regelungen sind dem SGB V systemfremd.

VII. Bildung und Teilhabe

1. Streichung von § 5a Nr. 2 Alg II-VO; Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bei Klassenfahrten unter Berücksichtigung eines Zeitraums von sechs Monaten ist verwaltungsaufwändig (§ 28 Abs. 2 SGB II)

(Nr. 49 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Streichung des § 5a Nr. 2 ALG II-VO vor. Nach dieser Vorschrift ist der Betrag, der für eine mehrtägige Klassenfahrt bewilligt wird, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufzuteilen.

Bewertung

Der DCV hat keine Einwände gegen die Streichung der Vorschrift. Es ist nachvollziehbar, dass dieses Verfahren als verwaltungsaufwändig empfunden wird. Hinzu kommt, dass der Betrag, der für eine Klassenfahrt zu entrichten ist, grundsätzlich einmalig im Voraus anfällt. Daher ist die Bewilligung über sechs Monate weder praxistauglich noch kundenfreundlich.

2. Streichung der Lernförderung. Auswirkungen eines unzureichenden Lernniveaus bleiben in Verantwortung der Schule (§ 28 Abs. 5 SGB II)

(Nr. 50 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Streichung der Regelung zur Lernförderung vor. Nach der aktuell geltenden Regelung wird bei Schülerinnen und Schülern eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Bewertung

Der DCV lehnt den Vorschlag ab. Es wird verkannt, dass manche Schüler einer besonderen Lernförderung außerhalb des schulischen Rahmens bedürfen, um ihre Lernziele zu erreichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten zum existentiellen Bedarf von Kindern. Ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen, besteht die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 126, 175, 192). Das Gericht hat zwar darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber von der Gewährung solcher Leistungen absehen könnte, wenn die Länder z. B. durch kostenlosen Nachhilfeunterricht gewährleistet, dass der tatsächliche Bedarf gedeckt ist. Dies ist aber derzeit nicht der Fall. Daher braucht es im SGB II weiterhin die Leistung der „Lernförderung“. Nach Ansicht des DCV wird die bestehende Regelung in der überwiegenden kommunalen Praxis zu restriktiv gehandhabt, da sie in der Regel nur gewährt wird, wenn Versetzungsgefahr besteht. Frühzeitige Lernförderung und regelmäßige Förderung für eine bessere Schulartempfehlung wird grundsätzlich nicht bewilligt. Aber gerade die präventive Förderung muss frühzeitig ansetzen.

- 3. Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Kita die Anzahl der Besuchstage pauschal zugrunde zu legen. Vermeidung von Verwaltungsaufwand, weil zur Bestimmung des Bedarfs nicht die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens nachgewiesen werden müssen (§ 28 Abs. 6 SGB II)**

(Nr. 51 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, auch bei der Kindertageseinrichtung eine Pauschale der zu zahlenden Tage einzuführen.

Begründung

Der DCV unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich. Bei Schülerinnen und Schülern wird derzeit für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage des jeweiligen Bundeslandes, in dem sie eine Schule besuchen, zugrunde gelegt (§ 28 Abs. 6 S. 3 SGB II). Bewegliche Feiertage, vorübergehende Erkrankungen, Unterrichtsausfälle usw. führen nicht zu einer nachträglichen Änderung des Leistungsanspruchs. Anders sieht dies beim Besuch einer Kindertageseinrichtung aus. Für die Betroffenen besteht ein Anspruch für jeden einzelnen Tag, an dem die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wurde. Krankheits- und Fehltage müssen nachträglich verwaltungsaufwendig rückabgewickelt werden. Bei einer pauschalen Abrechnung ist zu berücksichtigen, dass die Kindertagesstätten unterschiedliche Öffnungszeiten haben. Es wäre sinnvoll, für die Berechnung die regulären Öffnungstage der jeweiligen Kita zugrunde zu legen.

Lösung

§ 28 Abs. 6 SGB II ist wie folgt abzuändern bzw. ergänzen:

„Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- 1. Schülerinnen und Schüler und*
- 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.*

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Öffnungstage der Tageseinrichtung, die die Kinder besuchen, zugrunde zu legen.“

- 4. Übernahme der Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der Verantwortung von Schule und Hort; Befristung in § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II streichen (§ 28 Abs. 6 SGB II)**

(Nr. 52 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach diesem Vorschlag soll die Ungleichbehandlung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und in Horten aufgegeben werden. Die bis 31.12.2013 befristete Regelung zur Finanzierung des Hort-Mittagessens soll gestrichen (§ 77 Abs. 11 S. 4 SGB II) und der Hort in den Regelkatalog des § 28 Abs. 6 S. 1 SGB II aufgenommen werden.

Begründung

Der DCV begrüßt diesen Vorschlag. Gerade Leistungsempfänger, die berufstätig sind, sind auf Horte für Kinder angewiesen. Auch für andere Kinder sind diese Einrichtungen unter sozialintegrativen Gesichtspunkten wichtig. Sie haben Kontakt zu Altersgenossen und verbringen ihre Freizeit mit kindgerechten sinnvollen Beschäftigungsangeboten. Daher ist es wichtig, dass die Mehraufwendungen, die durch den Besuch eines Hortes entstehen, vom Jobcenter übernommen werden. Die aktuell bestehende Ungleichbehandlung von Kindern, die in Horten essen und Kindern, die in der Schule oder Kita essen, ist nicht gerechtfertigt.

5. Klarstellung, unter welchen Umständen, welche Gegenstände übernommen werden können (problematische Ermittlung der bereits als regelbedarfsrelevant auszuschließenden Verbrauchsausgaben); Erbringung der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II in Form einer (zweckgebundenen) Geldleistung (Pauschale) an leistungsberechtigte Familien; zugleich Öffnung des Verwendungszwecks (z. B. Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den gesetzlich enumerativen Tätigkeiten entstehen – ohne weiteres begrenzendes Merkmal der „Zumutbarkeit“) (§ 28 Abs. 7 SGB II)

(Nrn. 53 und 54 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, gesetzlich klarzustellen, welche Gegenstände übernommen werden können, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in Vereinen, kulturellen Bildungsangeboten oder Freizeitaktivitäten stehen (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Ein weiterer Vorschlag sieht die Einführung vor, dass diese Aufwendungen zukünftig durch eine Geldleistung in Form einer zweckgebundenen Pauschale abgegolten werden soll. Außerdem soll die Voraussetzung entfallen, dass es dem Leistungsberechtigten nicht zumutbar ist, diese Leistungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Bewertung

Nach Ansicht des DCV ist eine abschließende Aufzählung der bewilligungsfähigen Gegenstände angesichts der vielfältigen Freizeitmöglichkeiten nicht möglich und daher nicht praktikabel. Die Gegenstände, die für die Teilnahme an einer Freizeitaktivität oder einer Vereinsmitgliedschaft erforderlich sind, sind extrem vielfältig. Eine explizite, ggf. abschließende Auflistung dieser Gegenstände wird der Realität nicht gerecht. Das Ziel, die Aktivitäten in den Vereinen etc. zu ermöglichen, würde dadurch wieder eingeschränkt.

Auch die Einführung einer zweckgebundenen Pauschale für diese Aufwendungen hält der DCV aus ähnlichen Gründen nicht für sinnvoll. Es liegt in der Natur der Sache, dass es dann immer Konstellationen geben wird, bei denen die Aufwendungen über der gesetzlich festgelegten Pauschale liegen. Dann wäre die Teilnahme an der Freizeitaktivität gefährdet, was wiederum dem Ziel der Teilhabeleistung zuwiderlaufen würde. Zumindest müsste eine Ausnahmeklausel sicherstellen, dass auch Kosten, die über die Pauschale hinausgehen, im Einzelfall übernommen werden können.

Demgegenüber befürwortet der DCV die Streichung des Zumutbarkeitskriteriums. In der Praxis hat sich die Abgrenzung, welche Aufwendungen bereits zumutbar aus dem Regelbedarf finanziert werden können, und welche nicht, als sehr schwierig erwiesen. Eine Streichung würde

eine flexiblere Handhabung der Regelung zugunsten des Hilfebedürftigen und dessen Kinder ermöglichen.

Lösung

§ 28 Abs. 2 S. 2 SGB II ist wie folgt zu ergänzen bzw. abzuändern:

„Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 ~~können auch~~ wird ein weiterer Betrag berücksichtigt werden, wenn sie dieser im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 für weitere tatsächliche Aufwendungen entstehen entsteht und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten und soweit dieser angemessen ist.“

6. Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe; Begrenzung der Leistungsberechtigung auf originär leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften (§§ 28, 19 Abs. 3, 9 ,7 Abs. 2 S. 3 SGB II)

(Nr. 55 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Nach diesem Vorschlag soll die Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe aufgegeben werden. Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit soll ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe erfolgen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis soll auf die Bedarfsgemeinschaften, die bereits originär leistungsberechtigt sind (also Regelbedarf und/oder Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten), begrenzt werden.

Bewertung

Der DCV begrüßt die Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Das führt zu einer Gleichbehandlung mit Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern, denn dort findet schon jetzt keine Einkommensanrechnung auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen statt. Außerdem ist die Einkommensanrechnung sehr verwaltungsaufwändig.

Abgelehnt wird hingegen die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Dies betrifft Bedarfsgemeinschaften, die nur wegen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe bedürftig sind, also keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten (sog. „Schwellenhaushalte“). Kinder und Jugendliche, deren Haushalte an der Schwelle zum ALG II-Anspruch stehen, sollten weiterhin Zugang zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen haben.

7. Streichung des gesonderten Antragserfordernisses; Einführung des Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen (§§ 28, 37 Abs. 1 S. 2 SGB II)

(Nr. 54 und 56 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Streichung des gesonderten Antragserfordernisses und die Einführung eines globalen Antrags für die Bildungs- und Teilhabeleistungen vor.

Bewertung

Der DCV erachtet die Einführung eines Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen für sinnvoll. Nach aktueller Gesetzeslage müssen die Leistungen nach § 28 Abs. 2 und Abs. 4-7 SGB II gesondert beantragt werden. Das Antragserfordernis wirkt konstitutiv, d. h. für die Zeit vor der Antragstellung können keine Leistungen erbracht werden (§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II). Die gesonderte Beantragung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 und Abs. 4-7 SGB II ist sowohl für die Hilfebedürftigen als auch für den Leistungsträger verwaltungsaufwändig. Bei kurzfristig anfallenden Bedarfen (z. B. kurzfristig anberaumten Schulausflug) ist es dem Jobcenter häufig nicht möglich, den Antrag des Hilfebedürftigen zügig genug zu bearbeiten. Das „Ansparen“ von Teilhabeleistungen ist erst ab dem Monat der Antragstellung möglich. Die Einführung eines „Globalantrages“ ist daher ein adäquates Mittel, um mögliche Ansprüche des Leistungsberechtigten zu sichern. Dabei werden zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Grunde nach beantragt, ohne dass die Höhe und der Umfang fest stehen. Die Höhe und der Umfang können dann zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden und Leistungen rückwirkend gewährt werden. Wichtig ist, dass die Jobcenter darüber aufklären, dass eine Bewilligung der Leistungen erst bei Konkretisierung des Bedarfs möglich ist. Dies ist relevant für evtl. Untätigkeitsklagen, wenn der Leistungsträger Anträge ohne zureichenden Grund innerhalb von sechs Monaten nicht bescheidet (§ 88 SGG).

8. Antragserfordernis bei Leistungen für Schulbedarf im BKGG aufheben (§ 28 SGB II, § 6b BKGG)

(Nr. 57 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Aufhebung des Antragserfordernisses bei Leistungen für Schulbedarf im BKGG vor.

Bewertung

Der DCV begrüßt die vorgesehene Änderung. Eine automatische Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe wäre mit dem Antrag auf Kinderzuschlag (§ 9 BKGG) möglich (vgl. Ausführungen zu Vorschlag Nr. 54 und 56 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge). Dies entspräche auch der Regelung im SGB II und SGB XII.

9. Streichung des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung (§§ 28 SGB II, 9 RBEG, § 5a Nr. 3 Alg II-VO)

(Nr. 58 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht die Streichung des Eigenanteils bei der Mittagsverpflegung und bei der Schülerbeförderung vor. Nach geltender Gesetzeslage haben Schülerinnen und Schüler für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung je Schultag einen Eigenanteil von einem Euro beizusteuern. Das gleiche gilt für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen (§§ 9 RBEG, 5a Nr. 3 ALG II-VO).

Bewertung

Der DCV steht den Vorschlägen offen gegenüber. Zwar entspricht es der Gesetzeslogik, sowohl bei der Mittagsverpflegung als auch bei der Schülerbeförderung Eigenanteile anzusetzen, da durch die Leistungen Geld im Regelbedarf gespart wird. Allerdings hat sich die Eigenbeteiligung in der Praxis als extrem verwaltungsaufwändig herausgestellt. Bei der Schülerbeförderung

nung besteht bzgl. der pauschalen Eigenbeteiligung von 5 Euro das Problem, dass sie über alle Regelbedarfsstufen hinweg einheitlich festgelegt wird. Dies wird den unterschiedlichen Beträgen für Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Nahverkehr in den Regelbedarfsstufen nicht gerecht. Auch ist die Festsetzung von pauschal 5 Euro nicht transparent erfolgt und nicht ausreichend ermittelt. Sollte eine Eigenbeteiligung beibehalten werden, sollte sie unter Auswertung empirischer Daten nach Regelbedarfsstufen differenziert pauschaliert werden.

10. Statistische Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen: Beschränkung auf Gesamtsumme (insb. bei Pauschalvereinbarungen mit Leistungsanbietern) (§ 28 SGB II, § 1 Datenerhebungs-VO)

(Nr. 59 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Mit dieser Änderung sollen statistische Anforderungen bei der Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Gesamtsummen beschränkt werden. Dazu soll § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten (Datenerhebungs-VO) nach § 51b SGB II entsprechend geändert werden.

Bewertung

Der DCV befürwortet die Umsetzung dieses Vorschlags. Die bisherigen statistischen Anforderungen, die eine personenbezogene und nach Einzelleistungen differenzierte Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsehen (§ 1 der Datenerhebungs-VO), widersprechen der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit in § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II. Personenbezogene Einzelleistungsdaten fallen bei einer pauschalen Abrechnung nicht an. Bei der Mittagsverpflegung werden überwiegend Daten für einstellige Eurobeträge erfasst. Dem Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Daten steht kein zusätzlicher Nutzen bezüglich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaktes gegenüber. Die durch die Änderung frei werdenden Arbeitskapazitäten könnten in anderen Bereichen genutzt werden.

11. Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe; weitergehende Geldleistung direkt an Eltern für nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten (§ 29 SGB II)

(Nr. 60 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge)

Der Vorschlag sieht vor, dass zukünftig nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten für alle Leistungsarten direkt an die Eltern ausbezahlt werden können.

Begründung

Der DCV begrüßt diese Änderung. Die geltende Zahlungsregelung (§ 29 Abs. 1 SGB II) ist für die Leistungsberechtigten problematisch. Danach werden Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe insbesondere durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen erbracht. In folgenden Fallgestaltungen erweist sich die bestehende Gesetzeslage als problematisch:

- Es kann z. B. vorkommen, dass Leistungen für einen Schulausflug oder eine mehrtätige Klassenfahrt beantragt werden, der Antrag vom Jobcenter jedoch nicht schnell genug bearbeitet werden kann.

- Die Veranstaltung kann sehr kurzfristig anberaumt worden sein, so dass eine Antragstellung vor der Anmeldung zur Teilnahme nicht mehr möglich ist (z. B. Schulausflug wird für den nächsten Tag angekündigt).
- Der Anbieter der Veranstaltung akzeptiert nur Barzahlung.

In diesen Fällen werden die anfallenden Kosten zunächst von den leistungsberechtigten Familien übernommen. Die Möglichkeit der Direktzahlung nur an die Anbieter erschwert bei kurzfristig beantragten Leistungen die rechtzeitige Abrechnung. Gerade in diesen Fallgestaltungen wäre eine vorherige Kostenübernahme bzw. eine nachträgliche Kostenerstattung sinnvoll, d. h. abweichend vom Sach- und Dienstleistungsprinzip sollte eine Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht werden.

Freiburg Berlin, den 20. Juli 2014

Deutscher Caritasverband
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt

Dr. Thomas Becker, Abteilungsleiter Sozialpolitik und Publizistik, Deutscher Caritasverband (Freiburg), Tel. 0761 200-245, thomas.becker@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband (Freiburg), Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Meret Lobenstein, Referentin für Existenzsicherungsrecht, Deutscher Caritasverband, (Freiburg), Tel. 0761 200-165, meret.lobenstein@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, Deutscher Caritasverband (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de